

Deutsche Steuer-Zeitung

und

Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXVIII

7. Januar 1939

Nummer 1

Industrie-Verlag Spaeth & Linde, Berlin W 35
Haupt-schriftleitung: Dr. jur. Fritz Koppé, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086,
222087 u. 222097. Postcheckkonto: Berlin NW
Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich
5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1 RM. Zu beziehen durch jede Buchhdlg.,
direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch
die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften
an den Verlag, Berlin W 35, Woywitschstraße 5

Die neuen Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz

Von Regierungsrat Dr. Schettler, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Einführung,
2. Aufbau der Durchführungsbestimmungen,
3. Sprachliche Neufassung,
4. Gesamtumsatz,
5. Buchnachweis,
6. Ausfuhrlieferungen,
7. Steuerfreier Großhandel,
8. Beförderungsleistungen,
9. Beherbergung in Gaststätten,
10. Sozialversicherung und Fürsorge,
11. Zu den §§ 39 und 40 UStDB,
12. Siedlungen,
13. Abzugsfähige Beträge,
14. Badwaren,
15. Vergütungen,
16. Fortgefallene Vorschriften.

1. Einführung

Der Reichsminister der Finanzen hat durch Verordnung vom 23. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1935) die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 942) geändert und neu gefaßt. Die neuen Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung ab 1. Januar 1939 an die Stelle der Durchführungsbestimmungen vom 17. Oktober 1934 (RGBl. I S. 947). Die Gründe, die zu dieser Änderung und Neufassung geführt haben, sind verschiedener Art.

Es war notwendig, einige Vorschriften der Durchführungsbestimmungen sachlich zu ändern und andere Vorschriften der Entwicklung auf anderen Rechtsgebieten anzupassen. Diese Änderungen hätten, wenn man sie nur in die bisherigen Durchführungsbestimmungen eingearbeitet hätte, die Handhabung der Durchführungsbestimmungen in der Praxis sehr erschwert. Es war deshalb zweckmäßig, im Zusammenhang mit diesen Änderungen die inzwischen schon wiederholt geänderten Durchführungsbestimmungen vollständig neu zu fassen.

Die Neufassung hat wiederum Gelegenheit gegeben, die Durchführungsbestimmungen auch in ihrem Aufbau und die einzelnen Vorschriften in ihrer sprachlichen Fassung neu zu gestalten. Dieser Umbau gibt

den neuen Durchführungsbestimmungen ihr besonderes Gepräge. Durch die Aufteilung in einen Abschnitt „Allgemeine Vorschriften“ und in einen Abschnitt „Zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzes“ sind die Durchführungsbestimmungen übersichtlicher geworden. Die sprachliche Neufassung macht sie leichter lesbar und leichter verständlich. Die sachlichen Änderungen, die vorgenommen worden sind, entsprechen berechtigten Wünschen aus der Wirtschaft und aus der Verwaltung.

Die Neufassung der Durchführungsbestimmungen wird nicht nur die Handhabung des Umsatzsteuerrechts in der Praxis, sondern auch die Unterrichtung darin an den Reichsfinanzschulen erleichtern.

2. Aufbau der Durchführungsbestimmungen

Die neuen Durchführungsbestimmungen unterscheiden sich von den bisherigen schon äußerlich dadurch, daß den Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzes ein besonderer Abschnitt über allgemeine Vorschriften vorangestellt ist. Diese allgemeinen Vorschriften (§§ 1 bis 16 UStDB) enthalten Bestimmungen über verschiedene Grundbegriffe des Umsatzsteuerrechts, über andere wichtige Vorschriften und über Begriffe, die in dem besonderen Teil der Durchführungsbestimmungen an mehreren Stellen vorkommen.

Es ist das Besondere des Umsatzsteuerrechts, daß sein Verständnis wesentlich von dem Verständnis einiger weniger Grundbegriffe abhängt. Wer sich mit Fragen der Umsatzsteuer befassen will, muß wissen, wer ein Unternehmer ist, was Lieferungen und sonstige Leistungen sind, was Entgelt ist und wann ein Umsatz im Großhandel und im Einzelhandel gegeben ist. Diese Grundbegriffe werden, soweit es nicht bereits im Gesetz geschehen ist, in dem allgemeinen Teil der Durchführungsbestimmungen erläutert. Außer diesen Erläuterungen der Grundbegriffe sind in die allgemeinen Vorschriften noch andere wichtige Vorschriften, wie z. B. über die Aufzeichnungspflicht und die Trennung der Entgelte, und solche Vorschriften aufgenommen worden, die bisher an verschiedenen Stellen der Durchführungsbestimmungen zu finden waren, z. B. Vorschriften über den Gesamtumsatz und über den buchmäßigen Nachweis.

Die Paragraphenziffern der einzelnen Vorschriften haben sich fast durchweg geändert. Geblieben sind insbesondere die Paragraphenziffern für den Großhandel (§ 11 UStD), die Bearbeitung und Verarbeitung (§ 12 UStD) und die Zusatzsteuer (§§ 54 bis 58 UStD). Daß die Paragraphenziffern sich für diese Vorschriften nicht geändert haben, ist für die weitere Handhabung dieser Vorschriften nützlich; denn für den Großhandel und die Zusatzsteuer sind die Paragraphenziffern mehr als sonst Gemeingut geworden.

3. Sprachliche Neufassung

Die Neufassung bringt an vielen Stellen auch sprachliche Änderungen. Diese werden nicht nur die Anwendung der einzelnen Vorschriften erleichtern, sondern auch wesentlich zum allgemeinen Verständnis der Umsatzsteuer beitragen.

4. Gesamtumsatz

Es gibt im Umsatzsteuerrecht verschiedene Vorschriften, deren Anwendung von der Höhe des Gesamtumsatzes eines Unternehmers abhängt. Solche Vorschriften finden wir für den steuerbegünstigten Großhandel (§ 4 Ziffer 4, § 7 Absatz 3 UStG), für die Befreiung der Privatgelehrten, Künstler, Schriftsteller, Handlungsagenten und Makler (§ 4 Ziffer 13 UStG), für die Anwendung des erhöhten Steuerfußes (§ 7 Absatz 4 UStG) und für die Zusatzsteuer (§ 58 UStD).

Beispiele:

A. Setzt ein Unternehmer Waren im Großhandel und im Einzelhandel um, so findet der ermäßigte Steuerfuß von $\frac{1}{2}$ v. H. nur dann Anwendung, wenn im vorangegangenen Kalenderjahr die Lieferungen im Einzelhandel nicht mehr als 75 v. H. des Gesamtumsatzes betragen haben;

B. Bei einem Handlungsagenten sind die Umsätze aus der Agententätigkeit steuerfrei, wenn sein Gesamtumsatz im Kalenderjahr 6 000 RM nicht übersteigt.

In allen diesen Fällen sind unter dem Gesamtumsatz die Umsätze zu verstehen, die § 1 Ziffern 1 und 2 UStG gemäß steuerbar sind. Zu dem Gesamt-

umsatz gehören deshalb auch solche Umsätze, die § 4 UStG gemäß steuerfrei sind. Diese Regelung hat dazu geführt, daß bei einem Agenten, der Eigentümer eines Mietwohnhauses ist, auch die Einnahmen aus der Vermietung von Wohnungen zum Gesamtumsatz zu rechnen waren. Es konnte deshalb vorkommen, daß ein Agent, der 5 000 RM Provisionseinnahmen und 1 500 RM Einnahmen aus Vermietung hat, nur deshalb die Befreiungsvorschrift des § 4 Ziffer 13 UStG nicht anwenden konnte, weil er ein Mietwohnhaus besitzt. Diese Beurteilung führte in den meisten Fällen zu einem unbilligen Ergebnis. Zu dem gleichen unbilligen Ergebnis führte oft auch die Zurechnung der Umsätze, die § 4 Ziffern 8 und 9 UStG gemäß steuerfrei sind.

Beispiele:

A. Ein Agent hat Provisionseinnahmen in Höhe von 4 500 RM und Einnahmen aus der Veräußerung von Wertpapieren in Höhe von 2 000 RM;

B. Ein Agent verkauft ein Gartengrundstück für 2 200 RM, seine Provisionseinnahmen betragen 3 900 RM.

Der Agent konnte in beiden Fällen die Befreiungsvorschrift des § 4 Ziffer 13 UStG nicht für sich in Anspruch nehmen. Die Umsätze aus der Veräußerung der Wertpapiere und aus der Veräußerung des Grundstücks waren zwar § 4 Ziffern 8 und 9 UStG gemäß umsatzsteuerfrei, sie mußten aber dem Gesamtumsatz zugerechnet werden. Für alle diese Fälle bringt nun § 13 UStD eine Klarstellung. Diese besteht darin, daß bei der Berechnung des Gesamtumsatzes die Umsätze, die § 4 Ziffern 8 bis 10 UStG gemäß steuerfrei sind, außer Betracht bleiben. Bei der Veräußerung eines Geschäfts im ganzen waren schon bisher die nach den Vorschriften der Partenkirchener Verordnung besteuerten und steuerfreien Umsätze dem Gesamtumsatz nicht zuzurechnen. Diese Regelung ist im § 13 Absatz 1 UStD übernommen worden. Es rechnen daher im Fall der Veräußerung eines Geschäfts im ganzen die Umsätze, die § 81 UStD gemäß steuerpflichtig oder steuerfrei sind, ebenfalls nicht zum Gesamtumsatz.

Diese Regelung wird sich in den Fällen des § 4 Ziffer 13 UStG (bei den Privatgelehrten, Künstlern, Schriftstellern, Handlungsagenten und Maklern) regelmäßig zugunsten der Steuerpflichtigen auswirken. In den Fällen des Großhandels und der erhöhten Umsatzsteuer kann diese Regelung aber auch die gegenteilige Wirkung haben.

Beispiel A:

Ein Schreibwarenhändler hat in seinem Geschäft für 90 000 RM Ware umgesetzt, davon 74 000 RM im Einzelhandel. Er hat außerdem Einnahmen aus der Vermietung von Wohnungen in Höhe von 10 000 RM gehabt.

Nach dem bisherigen Recht war in diesem Fall für die Bestimmung der 75-v.-H.-Grenze (§ 7 Absatz 3 UStG) von einem Gesamtumsatz von 100 000 RM auszugehen. Der Umsatz im Einzelhandel betrug daher nicht mehr als 75 v. H. des Gesamtumsatzes. § 13 UStD

gemäß ist künftig von einem Gesamtumsatz von 90 000 RM auszugehen. 75 v. H. hiervon betragen 67 500 RM. Der Umsatz im Einzelhandel beträgt somit mehr als 75 v. H. des Gesamtumsatzes. Für den Unternehmer kommt die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für seine Großhandelsumsätze nicht mehr in Betracht.

Beispiel B:

Ein Schuhwarenhändler hat für 1,50 Millionen RM Ware umgesetzt, davon 1,18 Millionen im Einzelhandel. Er hat außerdem für 100 000 RM Wertpapiere verkauft.

Nach dem bisherigen Recht war in diesem Fall für die Bestimmung der 75-v.-H.-Grenze (§ 7 Absatz 4 UStG) auszugehen von einem Gesamtumsatz von 1,60 Millionen RM. Der Umsatz im Einzelhandel betrug daher weniger als 75 v. H. des Gesamtumsatzes. § 13 UStDB gemäß ist künftig von einem Gesamtumsatz von 1,5 Millionen RM auszugehen. 75 v. H. hiervon betragen 1,125 Millionen RM. Der Umsatz im Einzelhandel beträgt somit mehr als 75 v. H. des Gesamtumsatzes. Der Unternehmer ist daher mit allen Umsätzen erhöht umsatzsteuerpflichtig (§ 7 Absatz 4 Ziffer 1 UStG).

Die Neuregelung kann sich aber bei der erhöhten Steuer für den Steuerpflichtigen auch günstiger auswirken.

Beispiel:

Ein Lebensmittelhändler hat einen Gesamtumsatz von 960 000 RM. Er hat Einnahmen aus der Vermietung eines Mietwohnhauses und aus dem Verkauf von Grundstücken in Höhe von 70 000 RM.

In diesem Fall wird mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 13 UStDB die Millionen-Grenze nicht mehr erreicht.

5. Buchnachweis

Der Buchnachweis ist nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes in verschiedenen Fällen Voraussetzung für die Anwendung von Sondervorschriften. § 4 Ziffer 2 UStG bestimmt, daß die Steuerfreiheit für die Einfuhranschlusslieferungen nur gegeben ist, wenn die einzelnen Voraussetzungen für die Steuerfreiheit buchmäßig nachgewiesen sind. Entsprechende Vorschriften bestehen für die steuerfreien Großhandelslieferungen (§ 4 Ziffer 4 UStG) und für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 1/2 v. H. auf Großhandelslieferungen (§ 7 Abs. 3 UStG). In den bisherigen Durchführungsbestimmungen war ein Buchnachweis auch noch bei der Zusatzsteuer (§ 58 UStDB 1934) und beim Vergütungsverfahren (§ 67 Absatz 2 Ziffer 4 und § 72 Absatz 1 Ziffer 5 UStDB 1934) vorgeschrieben. Die Einzelheiten über den Buchnachweis befanden sich bei den einzelnen Sondervorschriften, für die der Buchnachweis vorgesehen war. Die verschiedenen Vorschriften über den Buchnachweis stimmten in ihren wesentlichen Teilen miteinander überein. Sie wichen nur insoweit voneinander ab, als der Zweck der einzelnen Sondervorschriften dies erforderlich machte.

Beispiel:

Für die Steuerfreiheit der verlängerten Einfuhr war buchmäßig nachzuweisen, daß der Gegenstand in einen Seehafenplatz eingeführt worden ist. Diese Voraussetzung ist der verlängerten Einfuhr eigentümlich. Sie kann aber beim binnenländischen Großhandel keine Rolle spielen.

In den neuen Durchführungsbestimmungen werden im § 14 alle gemeinsamen Vorschriften über den buchmäßigen Nachweis zusammengefaßt. Damit wird eine allgemeine Vorschrift über den buchmäßigen Nachweis geschaffen, die grundsätzlich für alle Fälle gilt, in denen ein buchmäßiger Nachweis nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes zu erbringen ist. Soweit für einzelne Vorschriften mit Rücksicht auf ihre Besonderheiten noch ein weitergehender Buchnachweis verlangt werden muß, ist dieser weitergehende Sondervorschriften vorgeschrieben. Die Voranstellung einer allgemeinen Vorschrift über den Buchnachweis hat den Vorteil, daß dadurch klargestellt wird, daß die verschiedenen Buchnachweise, die bisher in den Durchführungsbestimmungen zerstreut waren, in der Grundlinie übereinstimmen, und daß Abweichungen nur insoweit bestehen, als Sinn und Zweck der einzelnen Vorschrift dies erfordern.

§ 14 UStDB bringt aber nicht nur eine formelle, sondern auch eine sachliche Änderung. Die einzelnen formalen Erfordernisse des buchmäßigen Nachweises sind nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Der Unternehmer hatte nach den bisherigen Vorschriften diese einzelnen Erfordernisse (z. B. Tag der Lieferung, Bearbeitung, Abnehmer) in seinen Büchern fortlaufend aufzuzeichnen. Das Finanzamt war allerdings berechtigt, auf Antrag einem steuerlich zulässigen Unternehmer Erleichterungen zu gewähren. Ohne eine solche Erleichterung war die Anwendung der Sondervorschriften an die Einhaltung der formalen Vorschriften gebunden.

Demgegenüber bestimmt § 14 UStDB, daß die buchmäßig nachzuweisenden Voraussetzungen eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Buchführung zu ersehen sein müssen.

Beispiel:

Beim steuerbegünstigten Großhandel muß aus der Buchführung eindeutig ersichtlich und leicht nachprüfbar sein, daß der Unternehmer den verkauften Gegenstand erworben und nicht bearbeitet hat, und daß der Abnehmer ein Unternehmer war.

Es ist nicht erforderlich, daß für die buchmäßig nachzuweisenden Voraussetzungen ein besonderes Buch geführt wird. Es ist auch nicht erforderlich, daß alle Einzelheiten in den Büchern selbst aufgezeichnet sind. Der Nachweis kann durch Belege, auf die in den Büchern hingewiesen ist, erbracht werden. Daß diese Belege zur Hand sein müssen, ist selbstverständlich. Da die nachzuweisenden Voraussetzungen leicht nachprüfbar sein müssen, genügt es nicht, daß sie überhaupt nachprüfbar sind. Die Bücher müssen so geführt sein, daß eine Nachprüfung schnell und sicher erfolgen kann.

Diese Regelung bringt es mit sich, daß eine Aufzeichnung einzelner bestimmter Erfordernisse in den Büchern nicht mehr zwingend vorgeschrieben ist. § 14 Absatz 4 UStDV ist nur noch eine Sollvorschrift und gibt nur eine Richtlinie dafür, welche Tatsachen regelmäßig aufgezeichnet sein sollen.

Trotz dieser Lockerung des Buchnachweises bleibt der buchmäßige Nachweis, soweit es im Gesetz vorgeesehen ist, Voraussetzung für die Anwendbarkeit der einzelnen Sondervorschriften. Die Anwendung der Befreiungsvorschriften über die Einfuhranschlußlieferungen und den steuerfreien und steuerbegünstigten Großhandel ist abzulehnen, wenn die nachzuweisenden Voraussetzungen nicht eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Buchführung zu ersehen sind. Das gleiche gilt für die Vergütungen.

Nach wie vor ist das Finanzamt berechtigt, einem steuerlich zuverlässigen Unternehmer zu gestatten, daß er den buchmäßigen Nachweis in anderer Form erbringt (§ 14 Absatz 5 UStDV).

6. Ausfuhrlieferungen

Die Vorschriften über die Ausfuhrlieferungen haben formelle und sachliche Änderungen erfahren. Sie sind in ihrem Aufbau klarer und damit auch verständlicher geworden. Schon bisher waren die Ausfuhrlieferungen unter drei Voraussetzungen steuerfrei:

1. Der Unternehmer mußte das Umsatzgeschäft mit einem ausländischen Abnehmer abgeschlossen haben,
2. Der Gegenstand mußte nachweislich zur Erfüllung dieses Umsatzgeschäfts in das Ausland gelangt sein,
3. Diese Voraussetzungen mußten buchmäßig nachgewiesen sein.

Diese Voraussetzungen sind bestehen geblieben. Als ausländische Abnehmer sind jedoch nur noch Abnehmer anzusehen, die ihren Wohnort oder Sitz außerhalb des Reichsgebiets haben, oder solche, die zwar Inländer sind, aber eine Zweigniederlassung oder Organgesellschaft außerhalb des Reichsgebiets besitzen. Bisher war ausländischer Abnehmer auch, wer in einem Zollausfluß oder Freibezugsbezirk lag oder vom Inland aus in einem Zollausfluß oder Freibezugsbezirk einen Betrieb unterhielt. Der Begriff des ausländischen Abnehmers ist also gegenüber bisher eingengt worden. Eine steuerliche Mehrbelastung tritt durch diese Einengung nicht ein, da zwar der Lieferer jetzt umsatzsteuerpflichtig wird, dem Abnehmer dafür aber künftig ein Vergütungsanspruch zusteht.

Die hauptsächlichsten Schwierigkeiten haben sich bei der Ausfuhrlieferung schon immer daraus ergeben, daß der Gegenstand der Lieferung in das Ausland gelangt sein muß. Das kann auf die verschiedenste Weise geschehen. Am klarsten liegen die Verhältnisse, wenn der Unternehmer selbst oder in seinem Auftrag ein Dritter den Gegenstand an den ausländischen Abnehmer versendet. Es kommt jedoch oft vor, daß der ausländische Abnehmer einen Spediteur im Inland mit der Entgegennahme der Ware beauftragt, und daß dieser Spediteur dann

die Ware in das Ausland ausführt. Die bisherigen Durchführungsbestimmungen haben auch in diesem Fall bei dem liefernden Unternehmer eine steuerfreie Ausfuhrlieferung angenommen, wenn er eine Bescheinigung des Spediteurs beibrachte, daß der Gegenstand in das Ausland gelangt ist. In den neuen Durchführungsbestimmungen ist diese bisher nur für den Spediteur bestehende Regelung allgemein auf inländische Beauftragte des ausländischen Abnehmers ausgedehnt worden. Diese Ausdehnung hat sich als notwendig erwiesen, weil es oft vorkommt, daß kleine Unternehmer sich zusammenschließen und ihre Ausfuhrware in einer Sendung (Weipacksendung) in das Ausland abfertigen. Ausländische Abnehmer bedienen sich auch oft inländischer Beauftragter, die nach dem bisherigen Recht eine Spediteurbescheinigung nicht ausstellen konnten.

Durch die Ausdehnung der bisherigen Spediteurvergünstigung auf andere Beauftragte ausländischer Abnehmer muß allerdings dem Nachweis der Ausfuhr erhöhte Bedeutung zukommen. Dieser Nachweis soll durch Ausfuhrbescheinigungen erbracht werden. Zur Ausstellung solcher Ausfuhrbescheinigungen sind aber nur solche Beauftragte ausländischer Abnehmer befugt, die besonders zugelassen sind. Für Gruppen von Beauftragten kann eine allgemeine Zulassung durch den Reichsminister der Finanzen erfolgen. Im Einzelfall ist der Oberfinanzpräsident für die Zulassung des Beauftragten des ausländischen Abnehmers zuständig.

7. Steuerfreier Großhandel

§ 21 Absatz 1 Ziffern 3 und 4 UStDV 1934 gemäß hatte ein Unternehmer, der Gegenstände im Großhandel und im Einzelhandel umsetzt und die Großhandelsvergünstigung in Anspruch nehmen will, buchmäßig nachzuweisen, daß seine Lieferungen im Einzelhandel im letzten vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 75 v. H. des Gesamtumsatzes betragen haben. Dieser Buchnachweis konnte insbesondere von Herstellern oft nicht erbracht werden, weil diese Hersteller bei der Lieferung der selbsthergestellten Ware in ihren Büchern eine Trennung zwischen Großhandelsumsätzen und Einzelhandelsumsätzen regelmäßig nicht vornehmen. Es wäre unbillig, einem solchen Unternehmer die Steuervergünstigung für Großhandelslieferungen nur deshalb zu verweigern, weil dieser buchmäßige Nachweis nicht erbracht ist. In der Praxis ist es deshalb für den buchmäßigen Nachweis schon bisher als ausreichend angesehen worden,

- a) wenn der vom Unternehmer angegebene Gesamtumsatz des Vorjahres sich aus der Buchführung oder aus den Aufzeichnungen ergab und
- b) wenn der Unternehmer seine Angaben darüber, daß die Einzelhandelslieferungen nicht mehr als 75 v. H. des Gesamtumsatzes betragen haben, an Hand von Unterlagen glaubhaft machen konnte.

§ 28 Absatz 1 UStDV trägt dieser Verwaltungspraxis dadurch Rechnung, daß die Voraussetzung der 75-v.-H.-Grenze als letzte Voraussetzung, also hinter

der Voraussetzung des buchmäßigen Nachweises, genannt wird. Aus dieser Umstellung ergibt sich, daß der buchmäßige Nachweis sich nicht mehr auf die Voraussetzung der 75-v.-G.-Grenze erstreckt. Das gleiche gilt für den steuerbegünstigten Großhandel (§ 7 Absatz 3 UStG).

Für die Ermittlung des Gesamtumsatzes und der Lieferungen im Einzelhandel im letzten vorangegangenen Kalenderjahr waren bisher § 21 Absatz 1 Ziffer 3 gemäß die Voranmeldungen und Vorauszahlungsfestsetzungen maßgebend. Diese Bestimmung ist im § 28 Absatz 1 Ziffer 6 weggefallen. Das Abstellen auf die Voranmeldungen hat in vielen Fällen zu unbilligen Härten geführt. Die Angaben in den Voranmeldungen können sachlich unrichtig sein. Die Angaben in den Voranmeldungen können auch noch nachträglich berichtigt werden. In der neuen Vorschrift wird daher auf die tatsächlichen Umsätze des Vorjahres abgestellt. Das gleiche gilt für den steuerbegünstigten Großhandel (§ 7 Absatz 3 UStG).

Das Mineralölprivileg (§ 28 Absatz 2 Ziffern 4 und 5 UStG) ist in der Fassung grundlegend geändert worden. Diese Änderung dient im wesentlichen einer Klarstellung und dem besseren Verständnis der Vorschrift. Der bisherigen Vorschrift des § 21 Absatz 2 Ziffer 4 UStG 1934 konnte auch ein aufmerksamer Leser nicht ohne weiteres entnehmen, welche verschiedenen Gegenstände begünstigt sein sollten. Die Neufassung bringt eine erhebliche Verbesserung. Die im § 28 Absatz 2 Ziffern 4 und 5 UStG bezeichneten Gegenstände kennzeichnen mit einiger Deutlichkeit, welche Gegenstände unter die Begünstigung fallen sollen. Daß sich auch jetzt noch Gegenstände finden werden, die nicht von jedermann ohne weiteres als begünstigt erkannt werden, liegt daran, daß die Befreiungsvorschrift nicht von vornherein auf bestimmte Gegenstände beschränkt worden ist.

Erdöl, roh, wird in einer besonderen Ziffer aufgeführt. Die begünstigten Erzeugnisse aus Erdöl, Kohle, Ölschiefer und Torf werden in einer weiteren Ziffer in zwei Gruppen eingeteilt, und zwar in

- a) Kraft- und Schmierstoffe und flüssige Heiz- und Leuchtstoffe, die aus den genannten Rohstoffen oder daraus gewonnenen Zwischenerzeugnissen hergestellt sind,
- b) Zwischenerzeugnisse, die aus den genannten Rohstoffen hergestellt sind, soweit sie zur weiteren Veredlung auf Kraft- und Schmierstoffe oder flüssige Heiz- und Leuchtstoffe verwendet werden.

Durch diese Neufassung werden in der Handelsstufe auch Gegenstände begünstigt, die bisher nicht begünstigt waren.

Beispiel:

Ein Großhändler erwirbt Kohlenextrakt oder Teer und verkauft diese Gegenstände unbearbeitet an ein Hydrierwerk zur Herstellung von Benzin.

Dieser Großhändler kann künftig Steuerfreiheit für die Lieferungen von Kohlenextrakt oder Teer in Anspruch nehmen, da es sich bei dem Kohlenextrakt und bei dem Teer um Zwischenerzeugnisse aus

Kohle handelt, und weil diese Zwischenerzeugnisse zur Herstellung von Kraftstoffen verwendet werden. Der gleiche Großhändler ist jedoch mit der Lieferung des Teers nicht mehr steuerfrei, wenn die Lieferung an eine Dachpappenfabrik erfolgt.

In engem Zusammenhang mit diesen im § 28 Absatz 1 Ziffer 5 bezeichneten steuerbegünstigten Gegenständen steht das Bearbeitungsprivileg des § 29 Absatz 1 Ziffer 2 UStG. Hiernach gilt es als besonders zugelassene Bearbeitung oder Verarbeitung, wenn die im § 28 Absatz 1 Ziffer 5 UStG bezeichneten Gegenstände aus Erdöl, Kohle, Ölschiefer oder Torf hergestellt werden.

Beispiel:

Ein Hydrierwerk erwirbt Koks und stellt daraus Benzin her.

Das Hydrierwerk ist in diesem Fall mit der Lieferung des Benzins steuerfrei, obwohl es dieses Benzin aus Koks hergestellt hat.

8. Beförderungsleistungen

§ 4 Ziffer 9 UStG gemäß sind Umsätze, die unter das Beförderungsteuergesetz fallen, umsatzsteuerfrei. Es soll durch diese Befreiungsvorschrift eine Doppelbesteuerung vermieden werden. Die Verknüpfung mit der Beförderungsteuer hat jedoch bei der Anwendung der Befreiungsvorschrift für die Umsatzsteuer schon immer Schwierigkeiten bereitet. Bei der Umsatzsteuer kann eine tatsächliche Beförderung mehrere Umsätze (Beförderungsleistungen) auslösen.

Beispiel:

Der Händler G gibt dem Beförderungsunternehmer B den Auftrag, Waren von Berlin nach Hamburg zu befördern. B kann die Beförderung nicht selbst ausführen und beauftragt deshalb den Beförderungsunternehmer C mit der Ausführung des Auftrags. C führt die Beförderung tatsächlich aus.

Umsatzsteuerlich liegen zwei Umsätze vor: eine Leistung des C an den B und eine Leistung des B an den G. Für die Beförderungsteuer ist nur die tatsächliche Beförderung von Interesse. Eine Beförderungsteuer kommt nur einmal in Betracht. Es ist früher die Auffassung vertreten worden, daß grundsätzlich derjenige Unternehmer § 4 Ziffer 9 UStG gemäß steuerfrei sein soll, dessen Leistung unter das Beförderungsteuergesetz fällt. Es wurde deshalb angenommen, daß im Fall der Weitergabe des Beförderungsauftrags nur der eine der Beförderungsunternehmer umsatzsteuerfrei und der andere umsatzsteuerpflichtig sei. Später ist für diesen Fall im § 27a Absatz 3 UStG 1934 bestimmt worden, daß Beförderungen im Sinn des § 4 Ziffer 9 des Gesetzes auch dann steuerfrei sein sollen, wenn sie dem Unternehmer von einem andern als dem Absender übertragen worden sind. Damit wurden beide Beförderungsunternehmer steuerfrei, wenn der erste Unternehmer beförderungsteuerpflichtig war. Nicht geregelt blieb jedoch der Fall, in dem nicht der vom Ab-

fender beauftragte Beförderungsunternehmer (B), sondern der zweite Beförderungsunternehmer (C) beförderungssteuerpflichtig war. Schwierigkeiten ergaben sich auch daraus, daß im Verhältnis zwischen den beiden Beförderungsunternehmern in vielen Fällen keine Beförderungsleistung, sondern nur eine Bestellung von Fahrzeugen angenommen wurde, für die eine Anwendung des § 4 Ziffer 9 UStG nicht in Betracht kam.

Diese Schwierigkeiten werden durch die Neufassung des § 34 UStDB beseitigt. Diese Vorschrift bestimmt, daß bei Beförderungen, die unter das Beförderungssteuergesetz fallen, nur die Leistung desjenigen Unternehmers steuerfrei ist, der die Beförderung wirklich ausführt. Damit ist die Verbindung zwischen der Beförderungssteuer und der Umsatzsteuer klargestellt. Das Bestehen der Beförderungssteuerpflicht soll nur noch bei der umsatzsteuerbaren Leistung, die in der tatsächlichen Ausführung der Beförderung besteht, zur Steuerfreiheit führen. Nur dieser eine steuerbare Umsatz soll mit Rücksicht auf die Beförderungssteuer umsatzsteuerfrei sein. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Leistung in der Beförderung oder in der Bestellung des bemannten Fahrzeuges besteht. Das bedeutet aber, daß derjenige Beförderungsunternehmer, der die Beförderung nicht selbst ausführt, grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig ist, und zwar auch dann, wenn er die Beförderungssteuer zu entrichten hat. Dieser Unternehmer ist jedoch künftig § 49 Absatz 2 UStDB gemäß berechtigt, die Auslagen, die ihm durch die Weiterübertragung der Beförderung entstehen, von den Entgelten für seine steuerpflichtigen Leistungen abzusetzen. Derjenige, der die Beförderung nicht selbst ausführt, hat damit praktisch nur seine Vermittlungsprovision zu versteuern. Die Beförderungen auf Wasserstraßen und das Schleppen von Schiffen und Flößen bleiben wie bisher steuerfrei.

9. Beherbergung in Gaststätten

§ 4 Ziffer 10 UStG gemäß ist die Beherbergung in Gaststätten von der Befreiung der Vermietung von Grundstücken ausgenommen. Nach den bisherigen Durchführungsbestimmungen war eine Beherbergung in Gaststätten anzunehmen, wenn ein Unternehmer den zur Beherbergung aufgenommenen Gästen außer ihren Wohnräumen mindestens einen gemeinschaftlichen Aufenthaltsraum zur Verfügung stellte. Es wurde damit für die Bestimmung der Gaststätte auf das Vorhandensein eines gemeinschaftlichen Aufenthaltsraumes abgestellt. Diese Abgrenzung war dem gastwirtschaftlichen Erlaubnisrecht entnommen. Sie hat dazu geführt, daß Fremdenheime, die einen gemeinschaftlichen Aufenthaltsraum nicht hatten, steuerfrei waren, und daß Altersheime, in denen alte Leute ihre Unterkunft fanden, steuerpflichtig waren, weil in der Regel ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsraum vorhanden war. Viele Fremdenheime sind auch aus Steuerersparnisgründen dazu übergegangen, den bisher vorhandenen gemeinschaftlichen Aufenthaltsraum abzuschaffen. Das hat in immer größerem Umfang innerhalb des Gastwirtsgewerbes zu einer ungleichmäßigen Besteuerung

geführt. Es war daher — einer Entwicklung des gastwirtschaftlichen Erlaubnisrechts folgend — notwendig, den gemeinschaftlichen Aufenthaltsraum als entscheidendes Merkmal für die Bestimmung der Gaststätte aufzugeben. Der neue Begriff bringt eine Ausdehnung und eine Einschränkung der Steuerpflicht. § 37 bestimmt, daß eine Gaststätte vorliegt, wenn ein Unternehmer Wohn- oder Schlafräume zur vorübergehenden Beherbergung von Fremden bereit hält.

Künftig sind Unternehmer, die Wohn- oder Schlafräume vermieten, auch dann steuerpflichtig, wenn sie einen gemeinschaftlichen Aufenthaltsraum nicht haben. Es wird nur verlangt, daß der Unternehmer (§ 2 UStG) Wohn- oder Schlafräume zur vorübergehenden Beherbergung von Fremden bereit hält. Daraus ergibt sich, daß eine Gaststätte im Sinn des § 37 UStDB auch gegeben ist, wenn Zimmer an Dauermieter abgegeben werden. Das Bereithalten von Räumen zur vorübergehenden Beherbergung genügt zur Annahme einer Gaststätte. Der Inhaber eines Fremdenheims ist daher mit seinen gesamten Einnahmen, auch soweit es sich um Einnahmen aus Dauervermietung handelt, steuerpflichtig.

Umsatzsteuerpflichtig sind auch die Zimmervermietungen an Kur-, Bade- und Erholungsgäste. Ob der Reichsminister der Finanzen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für solche Zimmervermietungen bestimmen wird, daß in einem bestimmten Umfang von einer Heranziehung zur Umsatzsteuer abgesehen werden kann, bleibt abzuwarten.

Dagegen ist künftig nicht mehr steuerpflichtig die Vermietung von Zimmern in Altersheimen, soweit es sich um eine Vermietung zum dauernden Aufenthalt handelt.

Die üblichen Zimmervermietungen an Personen, die dort ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt begründen, bleiben nach wie vor steuerfrei. Es fehlt in diesem Fall an dem Merkmal der vorübergehenden Beherbergung.

10. Sozialversicherung und Fürsorge

§ 38 UStDB entspricht dem bisherigen § 29 UStDB 1934. In der Fassung weichen die beiden Vorschriften erheblich voneinander ab. Die Neufassung macht die Vorschrift leichter verständlich, sie bringt aber auch einige sachliche Änderungen.

Im § 38 Ziffer 1 UStDB sind die Ersatzkassen im Sinn der Reichsversicherungsordnung nicht mehr genannt. Das war nicht mehr notwendig, weil die Ersatzkassen durch die Verordnung vom 24. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1537) die Rechtsstellung von reichsgesetzlichen Versicherungsträgern erlangt haben. Die Krankenkassen der selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden sind in die Vorschrift ebenfalls nicht mehr aufgenommen worden. Ihre Aufnahme war entbehrlich, weil diese Kassen ihren Versicherten keine Sachleistungen gewähren, sondern nur die entstandenen Kosten der Selbstbehandlung erstatten. Neu aufgenommen

sind die auf Grund des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (RGBl. I S. 1077) geschaffenen Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht.

§ 38 Ziffer 2 ist neu. Es handelt sich um die Umsätze zwischen den von dem Reich, den Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden betriebenen Krankenhäusern und Heil- und Pflegeanstalten einerseits und den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden andererseits. Die Gebietskörperschaften und die Fürsorgeverbände sind selbständige Rechtspersonen. Umsätze zwischen ihnen sind daher an sich möglich. Sehr oft deckt sich aber die Gebietskörperschaft mit dem Fürsorgeverband.

Beispiel:

Eine Stadtgemeinde betreibt als Gebietskörperschaft ein Krankenhaus. Die Stadtgemeinde ist aber auch zugleich Bezirksfürsorgeverband.

In einem solchen Fall wurden schon bisher beide Körperschaften als eine Einheit betrachtet. Umsätze zwischen beiden wurden nicht angenommen. Die gleiche Beurteilung muß gelten, wenn eine Gebietskörperschaft (z. B. eine Provinz) sich mit einem Landesfürsorgeverband deckt. Nun gibt es aber auch Fälle, in denen die Gebietskörperschaft und der Fürsorgeverband sich überschneiden. Um diese Fälle gleich behandeln zu können, bringt § 38 Ziffer 2 eine allgemeine Befreiung.

§ 38 Ziffer 3 bringt eine Neufassung, ohne damit den Umfang der Befreiung gegenüber bisher zu ändern.

§ 38 Ziffer 4 ist zum Teil neu. Dieser Vorschrift gemäß werden die Umsätze an die NS-Volkswohlfahrt e. B. den Umsätzen an die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände steuerlich gleichgestellt.

11. Zu den §§ 39 und 40 UStDV

Die Befreiungsvorschriften für Privatgelehrte, Künstler, Schriftsteller, Handlungsagenten und Makler (§ 4 Ziffer 13 UStG) und für Hausgewerbetreibende (§ 4 Ziffer 14 UStG) tragen persönlichen Charakter. Zum Teil sind für diese Befreiungsvorschriften auch soziale Gründe bestimmend gewesen. Ihre Anwendung auf Juden ist deshalb nicht gerechtfertigt.

Der Begriff „Jude“ ergibt sich aus § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333). Soweit es sich um Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften oder juristische Personen handelt, ist die Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 (RGBl. I S. 627) maßgebend.

12. Siedlungen

Die Umsatzsteuerbefreiungen im Siedlungsverfahren beruhen nicht auf Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes, sondern auf Gesetzen und Verordnungen außerhalb des Umsatzsteuergesetzes. Diese Steuerbefreiungen sind bei der Steuerreform 1934 in die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz eingearbeitet worden. Inzwischen sind auf dem

Gebiet des Siedlungswesens neue Gesetze und Verordnungen ergangen. Diese neuen Gesetze und Verordnungen sind im § 44 UStDV berücksichtigt worden. Neu hinzugekommen ist die Steuerbegünstigung für den Bau von Feuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen auf Grund der Verordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 292).

Neu ist das im § 44 Absätze 3 bis 6 UStG geregelte Vergütungsverfahren. Dieses Vergütungsverfahren tritt an die Stelle der bisherigen Steuerbefreiungen von Umsätzen an die Siedlungsträger. Durch dieses Vergütungsverfahren soll sichergestellt werden, daß die gewährten steuerlichen Vergünstigungen auch tatsächlich den Siedlern zugute kommen. Aus diesem Grund werden die Vergütungen nur den im § 44 Absatz 1 bezeichneten Stellen gewährt. Vergütungsberechtigt sind daher nur die Siedlungsunternehmen im Sinn des Reichssiedlungsgesetzes, die Ausgeber von Heimstätten und die Träger des Verfahrens beim Bau von Kleinsiedlungen, Kleingärten und Feuerlings- und Werkwohnungen und Eigenheimen.

Das Vergütungsverfahren wird aber auch der Verwaltungsvereinfachung dienen. Während bisher jeder Handwerker mit seinen Umsätzen an die Siedlungsträger umsatzsteuerfrei war, wird künftig Steuerfreiheit nur noch den Siedlungsträgern gewährt. An die Stelle der Steuerbefreiung der Handwerker tritt das Vergütungsverfahren. Vergütungsberechtigt sind ebenfalls die Siedlungsträger. Das Finanzamt wird es also nur noch mit dem Siedlungsträger zu tun haben. Es braucht sich deshalb künftig nicht mehr jeder Bezirksbearbeiter mit den Steuerbefreiungsvorschriften im Siedlungsverfahren zu befassen.

Die Vergütungen werden auf Antrag gewährt. Vergütungsgrundlage ist das vom Siedlungsträger entrichtete Entgelt. Als Entgelt ist dabei das Entgelt im Sinn des § 5 Absätze 1 bis 4 UStG anzusehen. Beförderungskosten, die der Handwerker dem Siedlungsträger kenntlich macht, sind daher von dem entrichteten Entgelt abzusetzen. Die Vergütungen werden grundsätzlich nur für Umsätze gewährt, die steuerpflichtig sind. Es ist auch grundsätzlich der Steuerfakt zugrunde zu legen, den der Lieferer der Besteuerung der Lieferung zugrunde gelegt. Zu diesem Zweck hat der Siedlungsträger durch Bescheinigungen auf den Rechnungen der Handwerksmeister nachzuweisen, daß und zu welchem Steuerfakt die Umsätze steuerpflichtig sind. Für die Bemessung der Vergütung im einzelnen ist von den Verhältnissen auszugehen, die sich für den Siedlungsträger aus seinen Unterlagen ergeben. Bei der Festsetzung der Vergütung werden daher solche Umstände nicht zu berücksichtigen sein, die dem Antragsteller nicht bekannt sein können.

Um sicherzustellen, daß die Siedlungsträger rechtzeitig in den Genuß der Vergütung kommen, ist bestimmt worden, daß das Finanzamt dem Antrag unverzüglich zu entsprechen hat, wenn damit eine Versicherung der dafür zuständigen Stelle verbunden ist, daß die Umsätze, auf die sich der Antrag erstreckt, zur Durchführung der begünstigten Verfahren dienen.

13. Abzugsfähige Beträge

§ 49 Absatz 1 UStWB bringt nur eine Klarstellung. Auslagen an Beförderungs- und Versicherungskosten waren schon nach bisherigem Recht nur dann abzugsfähig, wenn es sich um Kosten für die Versendung des Gegenstands der Lieferung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten handelte. Es waren daher schon bisher nicht abzugsfähig die Kosten, die durch die eigene Beförderung oder dadurch entstanden sind, daß der Gegenstand durch einen andern Unternehmer innerhalb des Unternehmens des Lieferers (z. B. zu einem auswärtigen Lager) befördert worden ist. Dieser Rechtslage entspricht auch die Neufassung.

§ 49 Absf. 2 bringt gegenüber bisher eine Erweiterung der Abzugsfähigkeit. Nach der bisherigen Vorschrift waren nur Spediteure berechtigt, die Auslagen für die Beförderung und Versicherung der Gegenstände vom Entgelt für ihre Leistung abzuziehen. Diese Sonderstellung des Spediteurs gegenüber dem Frachtführer hat zu erheblichen Schwierigkeiten geführt. War der Beförderungsunternehmer Spediteur, so konnte er die Beförderungsauslagen abziehen, war er Frachtführer, so war ihm ein Abzug nicht gestattet. Praktisch konnte im Einzelfall aber nur schwer festgestellt werden, ob der Beförderungsunternehmer den Beförderungsauftrag als Spediteur oder als Frachtführer übernommen hat. Diese Schwierigkeit ist darauf zurückzuführen, daß es Spediteure, die sich auf die reine Speditionstätigkeit beschränken, kaum gibt, und daß bei der Annahme eines Auftrags in der Regel noch nicht feststeht, ob der Unternehmer die Beförderung selbst ausführt oder durch einen andern ausführen läßt. Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, gestattet § 49 Absatz 2 UStWB auch dem Frachtführer und Verfrachter den Abzug der Beförderungs- und Versicherungsauslagen. Es bedarf jetzt nicht mehr der Abgrenzung des Spediteurs vom Frachtführer. Beide werden künftig hinsichtlich der Beförderungs- und Versicherungsauslagen gleich behandelt.

14. Backwaren

§ 7 Absatz 2 Ziffer 2 UStG gemäß ermäßigt sich die Steuer auf 1 v. H. für die Umsätze von Getreide, von Mehl, Schrot oder Kleie aus Getreide und von daraus hergestellten Backwaren. Was dabei unter Backwaren zu verstehen ist, ist bisher in den Durchführungsbestimmungen nicht bestimmt gewesen. Als Backwaren wurden alle Gegenstände angesehen, die einem Backverfahren unterzogen wurden und aus Mehl von Getreide bestanden. Bei der Mitverwendung von Zutaten wie Milch, Butter, Eier, Zucker und dergl., wurde der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs gemäß eine Backware angenommen, wenn der gebackene Gegenstand nach der Verkehrsauffassung noch zu den Backwaren zu rechnen war. Hiernach wurden auch feinste Konditoreiwaren, wie z. B. Windbeutel und Torten, zu den Backwaren gerechnet. Demgegenüber bestimmt § 51 UStWB, daß als Backwaren nur Brot, Brötchen und ähnliches Gebäck dem ermäßigten Steuersatz von 1 v. H. unterliegen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß durch diese Bestimmung die bisherige Vergünstigung eingeschränkt werden soll.

Im Einzelfall werden sich Abgrenzungsschwierigkeiten nicht vermeiden lassen. Es wird jedoch mit einer Verwaltungsanweisung durch den Reichsminister der Finanzen zu rechnen sein.

15. Vergütungen

Beim Vergütungsverfahren ist mit der Neufassung insbesondere die Bemessungsgrundlage geändert worden. Im Fall der Ausfuhrlieferung war schon bisher das Entgelt die Bemessungsgrundlage. In den Fällen des Verbringens durch den Antragsteller oder des Versendens durch den Lieferer des Antragstellers war vom Einkaufspreis oder vom Wert des Gegenstands auszugehen. Nach den neuen Vorschriften des § 69 Absatz 1 UStWB (Ausfuhrhändlervergütung) und des § 74 Absatz 1 UStWB (Ausfuhrvergütung) bildet das Entgelt regelmäßig die Bemessungsgrundlage, und zwar nicht nur im Fall der Ausfuhrlieferung, sondern auch, wenn der Gegenstand der Lieferung durch den Antragsteller in das Ausland verbracht wird oder wenn der Gegenstand durch den Lieferer oder Vorlieferer zur Verfügung des Antragstellers in das Ausland versendet wird. Bei den letztgenannten Vorgängen (Verbringen und Versenden) tritt an die Stelle des Entgelts eine andere Bemessungsgrundlage (Einkaufspreis oder Wert) nur dann, wenn der Antragsteller den ausgeführten Gegenstand im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verkauft hat.

Den Vergütungen ist künftig ein Entgelt (oder in den Ausnahmefällen ein Einkaufspreis oder Wert) frei Deutsche Zollgrenze zugrunde zu legen. Damit wird erreicht, daß die Vergütung allen Unternehmern auf der gleichen Grundlage gewährt wird. Die Beförderungs- und Versicherungskosten bis zur Zollgrenze zählen daher grundsätzlich zum vergütungsfähigen Entgelt. Sind in dem Entgelt, das der Antragsteller von seinem Abnehmer erhält, solche Beförderungs- oder Versicherungskosten nicht enthalten, so können Beträge in Höhe dieser Beförderungs- oder Versicherungskosten dem Entgelt zugerechnet werden. Andererseits sind Beförderungs- und Versicherungskosten, die auf Beförderungen oder Versicherungen außerhalb der Deutschen Zollgrenze entfallen, vom Entgelt abzusetzen. Durch diese Regelung werden solche Unternehmen, die nicht in der Nähe der Zollgrenze liegen, den Unternehmen an der Zollgrenze in Ansehung der Vergütungen gleichgestellt.

Die bisherige Ausschußliste ist weggefallen.

16. Fortgefallene Vorschriften

In die neuen Durchführungsbestimmungen sind die Vorschriften über Durchführung (§ 20 UStWB 1934), über die Ummwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften (§ 37 UStWB 1934), über Terminhandel (§ 38 UStWB 1934), über die Aufzeichnungspflicht für Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte (§§ 79 bis 81 UStWB 1934) und über die Steueraufsicht und Nachschau (§ 82 UStWB 1934) nicht übernommen worden. Sie sind teils als gegenstandslos, teils als entbehrlich weggefallen.

Das Vollstreckungswesen der Finanzämter

Von Obersteuerinspektor *Hugo Müller*, Lehrer an der Reichsfinanzschule Herrsching

Vortrag 14,*) gehalten an der Reichsfinanzschule Herrsching:

Inhalt:

- Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Überblick)**
1. Gesetzliche Grundlagen und Allgemeines,
 2. Das Bestehen und die Vollstreckbarkeit des Anspruchs und die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung nach § 372 Absätzen 2 und 3 AO unterliegen nicht der Prüfung des Amtsgerichts,
 3. Gegenstände, die der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen,
 4. Arten der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen,
 5. Der Schuldner muß regelmäßig als Eigentümer des Grundstücks in das Grundbuch eingetragen sein,
 6. Beschränkungen der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen,
 7. Die Zwangshypothek,
 - a) Allgemeines,
 - b) Verteilung der Hypothek auf mehrere Grundstücke,
 - c) Eintragung der Hypothek,
 - d) Löschung der Hypothek,
 8. Die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (gemeinsame Grundzüge),
 9. Rangordnung der Ansprüche in der Zwangsversteigerung und in der Zwangsverwaltung,
 10. Das Zwangsversteigerungsverfahren (Überblick),
 - a) Einleitung der Zwangsversteigerung,
 - b) Beschlagnahmewirkung des Einleitungsbeschlusses,
 - c) Terminbestimmung,
 - d) Geringstes Gebot, Bargebot, Meistgebot, Mindestgebot,
 - e) Wirkungen des Zuschlags,
 - f) Verteilung des Erlöses,
 - g) Einstweilige Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens,
 - h) Aufhebung des Zwangsversteigerungsverfahrens,
 11. Das Zwangsverwaltungsverfahren (Überblick),
 - a) Einleitung der Zwangsverwaltung,
 - b) Beschlagnahmewirkung des Einleitungsbeschlusses,
 - c) Der Zwangsverwalter,
 - d) Verteilung der Verwaltungsüberschüsse,
 - e) Aufhebung des Verfahrens,
 12. Der Vollstreckungsantrag,
 13. Rechtsbehelfe des Finanzamts gegen die Ablehnung eines Antrags auf Eintragung einer Sicherungshypothek,
 14. Rechtsbehelfe des Finanzamts gegen die Ablehnung eines Antrags auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung,
 15. Zurücknahme oder Einschränkung des Vollstreckungsantrags,
 16. Anmeldung von öffentlichen Grundstückslasten im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Überblick)

1. Gesetzliche Grundlagen und Allgemeines

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ist geregelt durch die §§ 372 und 373 AO.

§ 372 Absatz 1 AO bestimmt:

„Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt nach den Vorschriften für gerichtliche Zwangsvollstreckungen. Die Anträge des Gläubigers stellt die Vollstreckungsbehörde.“

Die Vorschriften für gerichtliche Zwangsvollstreckungen in das unbewegliche Vermögen sind in der Hauptsache enthalten in den §§ 864 bis 871 ZPO und in dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898.

Die Ausführung der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ist durch § 372 Absatz 1 AO den Finanzämtern entzogen. Sie ist Sache der Amtsgerichte oder der Grundbuchämter. Die Finanzämter haben als Vollstreckungsbehörden insbesondere die Aufgabe, unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften die Maßnahmen zu be-

stimmen, die ergriffen werden sollen. Sie haben die zur Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Anträge bei den Amtsgerichten oder Grundbuchämtern zu stellen (Einleitung der Zwangsvollstreckung, § 39 und § 42 und folgende BeitrD). Nach der Einleitung der Zwangsvollstreckung haben sie die Rechte auszuüben und die Obliegenheiten zu erfüllen, die dem Reich als Vollstreckungsgläubiger zustehen (Überwachung der Zwangsvollstreckung, § 54 und folgende BeitrD).

2. Das Bestehen und die Vollstreckbarkeit des Anspruchs und die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung nach § 372 Absätzen 2 und 3 AO unterliegen nicht der Prüfung des Amtsgerichts

Das Amtsgericht (Grundbuchamt) ist nicht berechtigt zu prüfen, ob der Anspruch, der beigetrieben wird, besteht, und ob er vollstreckbar ist, und ob die besonderen Voraussetzungen erfüllt sind, denen § 372 Absätze 2 und 3 AO gemäß die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Zwangsverwaltungsverfahren nach der AO unterliegt (§ 372 Absatz 4 AO, Hinweis auf Abschnitt 6 Buchstabe a Ziffer 1 und 2).

Die Prüfung dieser Fragen ist ausschließlich Sache der Finanzbehörden.

Beispiele:

Das Amtsgericht (Grundbuchamt) hat nicht zu prüfen, ob die Steuer, die beigetrieben wird, gesetzlich geschuldet und ob sie unanfechtbar festgestellt ist, ob

*) Vortrag 7 siehe DStZ vom 12. März 1938, Vortrag 8 siehe DStZ vom 9. April 1938, Vortrag 9 siehe DStZ vom 7. Mai 1938, Vortrag 10 siehe DStZ vom 11. Juni 1938, Vortrag 11 siehe DStZ vom 2. Juli 1938, Vortrag 12 siehe DStZ vom 16. Juli 1938 und Vortrag 13 siehe DStZ vom 22. Oktober 1938.

ein Leistungsgebot gegen den Schuldner vorliegt, und ihm bekanntgegeben ist, ob im Fall des § 372 Absatz 2 AO die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen aussichtslos ist usw.

3. Gegenstände, die der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen

Der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen die folgenden Gegenstände (§§ 864, 865 ZPO, § 372 AO, Hinweis auf Band 3 der Bücherei des Steuerrechts „Das Vollstreckungswesen der Finanzämter Teil I“, im folgenden kurz „Teil I“, Abschnitte 101 bis 103):

1. die Grundstücke und ihre Bestandteile,
2. die grundstücksgleichen Rechte,
3. die im Schiffsregister eingetragenen Schiffe,
4. die Bruchteile eines Grundstücks oder einer grundstücksgleichen Berechtigung,
 - a) wenn der Bruchteil im Anteil eines Miteigentümers besteht oder
 - b) wenn sich der Anspruch des Gläubigers auf ein Recht gründet, mit dem der Anteil als solcher belastet ist.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen umfaßt weiter:

5. die Gegenstände, auf die sich bei Grundstücken und Berechtigungen die Hypothek, bei Schiffen das eingetragene Schiffspfandrecht erstreckt.

4. Arten der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück oder in ein grundstücksgleiches Recht (§ 870 Absatz 1 ZPO) erfolgt § 866 Absatz 1 ZPO und § 372 AO gemäß

- a) durch Eintragung einer Sicherungshypothek (Zwangshypothek) für die Forderung,
- b) durch Zwangsversteigerung und
- c) durch Zwangsverwaltung.

Das Finanzamt kann, wenn nicht besondere Vorschriften entgegenstehen (Hinweis auf Abschnitt 6), verlangen, daß eine dieser Maßnahmen allein oder neben den übrigen ausgeführt werde (§ 866 Absatz 2 ZPO).

Die Zwangsvollstreckung in ein im Schiffsregister eingetragenes Schiff erfolgt nur durch Zwangsversteigerung (§ 870 Absatz 2 ZPO).

5. Der Schuldner muß regelmäßig als Eigentümer des Grundstücks in das Grundbuch eingetragen sein

Der Antrag auf Eintragung einer Sicherungshypothek, auf Zwangsversteigerung eines Grundstücks oder auf Zwangsverwaltung setzt grundsätzlich voraus, daß der Vollstreckungsschuldner Eigentümer des Grundstücks ist und daß er im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist (§ 39 Absatz 1 der Grundbuchordnung

— ZPO —, § 17 Absatz 1, § 146 Absatz 1 ZPO, § 44 BeitrD).

Ausnahmen gelten in den folgenden Fällen:

1. Ist ein Grundstück, das dem Vollstreckungsschuldner gehört, im Grundbuch auf den Namen eines Erblassers des Vollstreckungsschuldners eingetragen, so kann für eine in der Person des Erblassers entstandene steuerrechtliche Schuld Eintragung einer Sicherungshypothek beantragt werden, wenn nicht nur gegen den Vollstreckungsschuldner ein Leistungsgebot vorliegt, sondern auch zu Lebzeiten des Erblassers gegen diesen Leistungsgebot ergangen ist (§ 40 Absatz 1 ZPO, § 44 Absatz 2 Satz 1 BeitrD).
2. Gegen den Erben als Vollstreckungsschuldner kann Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung auch in ein dem Erben gehöriges Grundstück beantragt werden, das im Grundbuch auf den Namen des Erblassers eingetragen ist (§ 17 Absatz 1, § 146 Absatz 1 ZPO, § 44 Absatz 2 Satz 2 BeitrD).
3. Wegen eines Anspruchs aus einem im Grundbuch eingetragenen Recht kann die Zwangsverwaltung eines dem Vollstreckungsschuldner gehörigen Grundstücks auch beantragt werden, wenn der Vollstreckungsschuldner zwar nicht als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist, aber das Grundstück im Eigenbesitz hat (§ 147 Absatz 1 ZPO, § 44 Absatz 2 Satz 3 BeitrD).
4. Richtet sich die Zwangsvollstreckung gegen einen Nachlasspfleger (Nachlassverwalter), so kann Eintragung einer Sicherungshypothek, Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung in ein zum Nachlass gehöriges Grundstück beantragt werden, das im Grundbuch auf den Namen des Erblassers eingetragen ist. Das gilt entsprechend, wenn gegen einen Testamentsvollstrecker in ein Grundstück vollstreckt werden soll, das seiner Verwaltung unterliegt (§§ 104, 241 Absatz 1 Satz 1, 326 Absatz 3 Satz 2 AO, § 41 ZPO, § 17 Absatz 1, § 146 Absatz 1 ZPO, § 44 Absatz 3 BeitrD).

Ist ein Grundstück, dessen Eigentümer der Vollstreckungsschuldner ist, in dem Grundbuch nicht auf den Namen des Vollstreckungsschuldners eingetragen und ist auch nicht einer der vorstehend bezeichneten Sonderfälle gegeben, so kann die Eintragung einer Sicherungshypothek und die Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung erst erfolgen, wenn zuvor im Weg der Berichtigung des Grundbuchs der Vollstreckungsschuldner als Eigentümer des Grundstücks eingetragen worden ist. Die Vollstreckungsstelle kann diese Berichtigung des Grundbuchs beantragen, wenn sie die Unrichtigkeit des Grundbuchs durch öffentliche Urkunden (zum Beispiel durch Bezugnahme auf einen bei den Gerichtsakten befindlichen Erbschein) nachweisen kann (§§ 14, 22 Absatz 2, 29 Absatz 1 Satz 2 ZPO, Hinweis auch auf § 792 ZPO, § 44 Absatz 4 Satz 1 und 2 BeitrD).

Kann die Vollstreckungsstelle diesen Nachweis nicht führen, so bleibt ihr nur die Möglichkeit, den An-

spruch auf Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs, der dem Vollstreckungsschuldner gegen den im Grundbuch Eingetragenen zusteht, zu pfänden (§ 894 BGB, § 371 Absätze 1, 3 AO, § 44 Absatz 4 letzter Satz BeitrD).

Die vorstehenden Grundsätze gelten sinngemäß bei der Zwangsvollstreckung in grundstücksgleichen Rechten (§ 870 Absatz 1 ZPO).

6. Beschränkungen der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt insbesondere den folgenden Beschränkungen:

a) nach der AO:

1. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung sind nur zulässig, wenn feststeht, daß der rückständige Geldbetrag durch Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Vollstreckungsschuldners nicht beigetrieben werden kann (§ 372 Absatz 2 AO, § 43 Absatz 3 BeitrD).

Die Feststellung, daß die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen keinen Erfolg hat, setzt nicht voraus, daß die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolglos versucht worden ist. Sie kann auch auf Grund von Ermittlungen der Vollstreckungsstelle (§ 325 AO, § 25 BeitrD, Hinweis auf Teil I Abschnitt 52 und folgende) getroffen werden (§ 43 Absatz 3 Satz 2 BeitrD).

Das Amtsgericht ist nicht berechtigt, zu prüfen, ob der Antrag auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung den vorstehenden Grundsätzen gemäß zulässig ist (§ 372 Absatz 4 AO, Hinweis auf Abschnitt 2).

2. Die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung einer Kleinsiedlung, die der Schuldner bewohnt, unterliegt den Beschränkungen des § 372 Absatz 3 AO (§ 43 Absatz 4, § 46 Absatz 3 BeitrD);

b) nach der Zivilprozessordnung und sonstigen Vorschriften:

1. Eine Zwangshypothek darf nur eingetragen werden, wenn der Anspruch die Summe von 300 RM übersteigt (§ 866 Absatz 3 ZPO, § 372 AO, § 43 Absatz 2 BeitrD).

Zinsen, Säumniszuschlag und Kosten bleiben bei der Feststellung, ob diese Wertgrenze überschritten ist, außer Betracht, wenn sie als Nebenschulden zusammen mit der Hauptschuld geltend gemacht werden (§ 43 Absatz 2 Satz 2 BeitrD).

Mehrere Hauptschulden können zusammengerechnet werden, auch wenn darüber ein einheitliches Leistungsgebot nicht ergangen ist. (§ 43 Absatz 2 Satz 2 letzter Halbsatz BeitrD ist durch die neue Fassung des § 866 Absatz 3 ZPO — Gesetz vom 8. November 1933, RGBl. I S. 904 — überholt.)

2. In einen Erbhof kann wegen Geldforderungen nicht vollstreckt werden (§ 38 des Reichserbhofgesetzes, Hinweis auf Vortrag 8 Abschnitt 12 und folgende).

3. Für die Dauer des landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahrens nach dem Schuldenregelungsgesetz vom 1. Juni 1933 unterliegt die Zwangsvollstreckung in die zum Betrieb gehörigen Grundstücke den besonderen Beschränkungen des Schuldenregelungsgesetzes vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 331) und der Durchführungsvorderordnungen dazu, insbesondere der Verordnung über den Vollstreckungsschutz im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren vom 27. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1119).

Wegen weiterer Beschränkungen der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen Hinweis auch auf Abschnitt 10 Buchstabe g Ziffer 2.

7. Die Zwangshypothek

a) Allgemeines

Die Eintragung einer Zwangshypothek stellt lediglich eine Sicherungsmahnahme dar. Sie verschafft dem Reich ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück und sichert ihm für den Fall der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung des Grundstücks einen Rang seiner Forderung. Sie hat nur einen Zweck, wenn die Hypothek unter Berücksichtigung der ihr vorgehenden Rechte und nach dem Wert des Grundstücks als sicher anzusehen ist. Denn nur in dem Fall besteht Aussicht, daß bei der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung des Grundstücks der Anspruch des Reichs zum Zug kommt.

b) Verteilung der Hypothek auf mehrere Grundstücke

Sollen mehrere Grundstücke des Schuldners mit der Hypothek belastet werden, so ist der Betrag der Forderung auf die einzelnen Grundstücke zu verteilen. Die Größe der Teile bestimmt das Finanzamt (Vollstreckungsstelle) durch den Vollstreckungsantrag (Hinweis auf Abschnitt 12). Die Eintragung einer sogenannten Gesamthypothek, das heißt einer Hypothek, die in Höhe des ganzen Anspruchs auf jedem Grundstück lastet, ist unzulässig (§ 867 ZPO in Verbindung mit § 372 AO).

Findet eine Verteilung der Zwangshypothek auf mehrere Grundstücke statt, so ist es nicht erforderlich, daß die einzelnen Teilhypotheken die Grenze von 300 RM (Hinweis auf Abschnitt 6 Buchstabe b Ziffer 1) übersteigen (RGBl. 84/276).

Beispiel:

Es soll für 4000 RM Umsatzsteuer eine Sicherheitshypothek an drei Grundstücken eingetragen werden. Alle Grundstücke sind bisher unbelastet. Sie haben einen Wert von 1000 RM, 2000 RM und 5000 RM. Die Hypothek ist etwa folgendermaßen zu verteilen: erstes Grundstück: 500 RM,

zweites Grundstück: 1000 RM, drittes Grundstück: 2500 RM.

Die Belastung jedes Grundstücks mit dem vollen Betrag von 4000 RM (Gesamthypothek) ist unzulässig.

c) Eintragung der Hypothek

Die Eintragung der Hypothek erfolgt durch das Amtsgericht (Grundbuchamt) auf Antrag (Vollstreckungsantrag) des Finanzamts (Hinweis auf Abschnitt 12). Mit der Eintragung entsteht die Hypothek (§ 867 Absatz 1 ZPO). Die Kosten der Eintragung fallen dem Schuldner zur Last. Das Grundstück haftet für diese Kosten (§ 867 Absatz 1 ZPO).

Ein vollstreckbarer Schuldtitel ist im Verwaltungszwangsverfahren nach der Reichsabgabenordnung nicht erforderlich. Der durch § 867 Absatz 1 ZPO vorgeschriebene Vermerk der Eintragung der Hypothek auf dem vollstreckbaren Titel kommt daher im Verwaltungszwangsverfahren nach der Reichsabgabenordnung nicht in Betracht.

d) Löschung der Hypothek

Besteht der Anspruch, für den die Zwangshypothek eingetragen ist, nicht mehr, ist er zum Beispiel nachträglich durch Zahlung, Aufrechnung oder Erlass erloschen oder durch Zurücknahme oder Aufhebung des Leistungsgebots weggefallen, so wird die Zwangshypothek zur Eigentümerhypothek. Das heißt: Sie steht dem Grundstückseigentümer zu. Der Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs (Löschung der Hypothek) ist in dem Fall (um zu verhindern, daß das Reich für die Kosten in Anspruch genommen wird) nicht von dem Finanzamt zu stellen, sondern es bleibt dem Grundstückseigentümer überlassen, die Berichtigung des Grundbuchs herbeizuführen. Das Finanzamt hat lediglich die Aufgabe, dem Vollstreckungsschuldner ein mit Unterschrift und Dienststempel versehenes schriftliches Empfangsbekundnis (eine diesen Erfordernissen genügende Bescheinigung über den Erlass usw.) zu erteilen (§ 55 Absatz 1 Ziffer 5 BeitrD).

Ist der Anspruch nur zum Teil erloschen oder weggefallen, so ist entsprechend zu verfahren.

8. Die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (gemeinsame Grundsätze)

Die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung sind geregelt durch das Gesetz vom 24. März 1897 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898.

Die Zwangsversteigerung bezweckt die Veräußerung des Grundstücks und die Befriedigung der Gläubigeransprüche aus dem Veräußerungserlös. Die Zwangsverwaltung führt nicht zur Veräußerung des Grundstücks. Sie verschafft dem Gläubiger nicht Befriedigung aus dem Stammwert des Grundstücks, sondern aus den Verwaltungsüberschüssen, die bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung aus den Erträgen des Grundstücks erzielt werden.

Die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung haben im Zwangsverfahren zur Beitreibung

von Reichssteuerrückständen verhältnismäßig geringe Bedeutung. Die Gründe dafür sind insbesondere die folgenden:

1. Vollstreckungsmaßnahmen in das bewegliche Vermögen sind meist einfacher durchzuführen und führen schneller und sicherer zum Ziel als Vollstreckungsmaßnahmen in das unbewegliche Vermögen. Die Fahrnisvollstreckung ist daher schon aus praktischen Gründen der Liegenschaftsvollstreckung regelmäßig vorzuziehen. Dazu kommt:
2. Ein Antrag auf Zwangsversteigerung oder auf Zwangsverwaltung ist erst zulässig, wenn alle Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erschöpft sind (Hinweis auf Abschnitt 6 Buchstabe a Ziffer 1).
3. Die Aussichten, für Reichsteueransprüche im Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren Befriedigung zu erlangen, sind — außer wenn es sich um unbelastete oder geringbelastete Grundstücke handelt, oder wenn das Reich für seine Steueransprüche eine Hypothek an sicherer Rangstelle hat — nicht günstig.

Ein Antrag auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung hat regelmäßig nur einen Zweck, wenn das Reich (der sonstige Steuergläubiger) in dem Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren voraussichtlich zu Geld kommt. Ob das der Fall ist, muß mit größter Sorgfalt geprüft werden, um das Reich vor Ausfällen und sonstigen Nachteilen (Kosten usw.) zu bewahren.

Zuständig für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ist als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt (§ 1 ZPO).

Beteiligte in dem Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren sind (§ 9 ZPO):

- a) der Gläubiger,
- b) der Schuldner,
- c) jeder, für den zur Zeit der Eintragung des Vollstreckungsvermerks ein Recht im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist,
- d) die im § 9 Ziffer 2 ZPO bezeichneten weiteren Berechtigten (zum Beispiel die Inhaber nicht eingetragener dinglicher Rechte, Mieter und Pächter usw.), wenn sie ihr Recht bei dem Vollstreckungsgericht anmelden und auf Verlangen des Gerichts oder eines Beteiligten glaubhaft machen.

9. Rangordnung der Ansprüche in der Zwangsversteigerung und in der Zwangsverwaltung

Ein Recht auf Befriedigung aus dem Erlös (den Verwaltungsüberschüssen) haben die Gläubiger in einer gesetzlich festgelegten Rangfolge (§ 10 und folgende ZPO). Die einzelnen Rangklassen umfassen die folgenden Ansprüche:

Klasse 1: die Ausgaben eines die Zwangsverwaltung betreibenden Gläubigers zur Erhaltung oder erforderlichen Verbesserung des Grundstücks (kurz Zwangsverwaltungsausgaben);

Klasse 2: bei einem land- oder forstwirtschaftlichen Grundstück: die laufenden und die aus dem letzten Jahr rückständigen Löhne und Gehälter der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer (kurz Litzlohn);

Klasse 3: die öffentlichen Lasten des Grundstücks (zum Beispiel die Grundsteuer) mit Ausnahme der seit länger als zwei Jahren (bei nicht wiederkehrenden Leistungen seit länger als vier Jahren) rückständigen Beträge;

Klasse 4: die Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück (zum Beispiel aus Hypotheken usw.), die vor der Beschlagnahme des Grundstücks begründet sind. Ausgenommen sind die seit länger als zwei Jahren rückständigen wiederkehrenden Leistungen (Hypothekenzinsen usw.).

Sind in der Klasse 4 mehrere Ansprüche zu befriedigenden, so ist für sie das Rangverhältnis maßgebend, das unter den Rechten besteht. Beispiel: Die erste Hypothek geht der zweiten Hypothek vor (§ 11 Absatz 1 ZVG);

Klasse 5: den Anspruch des betreibenden Gläubigers, soweit er nicht schon in einer der vorhergehenden Klassen zu befriedigen ist.

Unter mehreren Ansprüchen der Klasse 5 hat der den Vorrang, für den die frühere Beschlagnahme erfolgt ist (§ 11 Absatz 2 ZVG);

Klasse 6: die Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück (Hypotheken usw.), soweit die Rechte nach der Beschlagnahme des Grundstücks begründet worden sind;

Klasse 7: die seit länger als zwei (vier) Jahren rückständigen öffentlichen Lasten (Hinweis auf Klasse 3);

Klasse 8: die seit länger als zwei Jahren rückständigen wiederkehrenden Leistungen (Zinsen usw.) der Hypothekengläubiger und sonstigen dinglich Berechtigten (Hinweis auf Klasse 4).

Die laufenden Beträge wiederkehrender Leistungen nehmen ihren Anfang von dem letzten Fälligkeitstermin vor der Beschlagnahme des Grundstücks. Die Rückstände werden von dem gleichen Zeitpunkt zurückgerechnet (§ 13 ZVG).

Reichssteuern, die öffentliche Grundstückslasten sind, bestehen zur Zeit nicht. Reichsteueransprüche gewähren daher ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück,

a) wenn eine Sicherungshypothek dafür eingetragen ist (Hinweis insbesondere auf Abschnitte 4 und 7), in der Rangklasse 4,

b) wenn das Finanzamt lediglich auf Grund seiner persönlichen Forderung die Zwangsversteigerung betreibt, in Rangklasse 5.

10. Das Zwangsversteigerungsverfahren (Überblick)

a) Einleitung der Zwangsversteigerung

Die Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens erfolgt durch das Amtsgericht auf An-

trag (Vollstreckungsantrag) des Finanzamts (Vollstreckungsstelle). Die Anordnung der Zwangsversteigerung ist in das Grundbuch einzutragen (Versteigerungsbermerk, § 19 Absatz 1 ZVG). Den Antrag darauf stellt das Vollstreckungsgericht.

Die Anordnung der Zwangsversteigerung eines Grundstücks schließt weitere Anträge auf Zwangsversteigerung des Grundstücks nicht aus. Wird ein weiterer Antrag auf Zwangsversteigerung gestellt, so ist der Beitritt des Antragstellers zum Verfahren zuzulassen. Die Zulassung des Beitritts ist von den gleichen Voraussetzungen abhängig und hat die gleichen Wirkungen wie die Anordnung der Zwangsversteigerung (§ 27 ZVG).

b) Beschlagnahmewirkung des Einleitungsbeschlusses

Die Anordnung der Zwangsversteigerung bewirkt die Beschlagnahme des Grundstücks zugunsten des betreibenden Gläubigers (§ 20 ZVG).

Die Beschlagnahme umfaßt außer dem Grundstück und seinen Bestandteilen auch die beweglichen Gegenstände (Sachen und Rechte), auf die sich § 1120 und folgenden BGB gemäß die Hypothek erstreckt (§ 20 Absatz 2 ZVG). Ausgenommen von der Beschlagnahme sind aber die vom Grundstück getrennten Erzeugnisse, soweit sie nicht Zubehör sind (§ 21 Absatz 3 ZVG), und die Miet- und Pachtzinsforderungen (§ 21 Absatz 2 ZVG). Denn durch die Anordnung der Zwangsversteigerung wird dem Schuldner die Verwaltung und Nutzung des Grundstücks noch nicht entzogen (§ 24 ZVG). — Das Recht des Pächters auf den Fruchtgenuß wird durch die Beschlagnahme nicht berührt (§ 21 Absatz 3 ZVG).

Die Beschlagnahme wird wirksam mit der Zustellung des Einleitungsbeschlusses an den Schuldner oder mit dem Zeitpunkt, zu dem das Ersuchen um Eintragung des Versteigerungsbermerks in das Grundbuch dem Grundbuchamt zugeht, wenn die Eintragung demnächst erfolgt (§ 22 ZVG).

Die Beschlagnahme hat die Wirkung eines relativen Veräußerungsverbots (§§ 135, 136 BGB, § 23 ZVG).

c) Terminsbestimmung

Die Versteigerung wird durch das Vollstreckungsgericht ausgeführt (§ 35 ZVG). Landesgesetzliche Vorschriften können die Ausführung der Versteigerung — nicht ihre Anordnung und ihre Aufhebung — anderen Stellen oder Beamten oder Notaren übertragen (§ 13 ZVG).

Nach der Anordnung der Zwangsversteigerung bestimmt das Vollstreckungsgericht den Versteigerungstermin (§ 36 ZVG). Die Terminsbestimmung muß die im § 37 ZVG bestimmten Angaben enthalten. Dazu gehören insbesondere auch eine Aufforderung zur Anmeldung der aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechte spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des verspäteter Anmeldung (Nichtberücksichtigung des An-

spruchs bei der Feststellung des geringsten Gebots, Rangverlust). — Die im § 38 ZVG bezeichneten Angaben sollen in der Terminbestimmung enthalten sein. — Die Terminbestimmung muß § 39 ZVG gemäß öffentlich bekannt gemacht werden. Sie ist den Beteiligten (Hinweis auf Abschnitt 7) zuzustellen (§ 41 ZVG).

d) Geringstes Gebot, Bargebot, Meistgebot, Mindestgebot

Die dem betreibenden Gläubiger vorgehenden Rechte dürfen durch die Zwangsversteigerung nicht beeinträchtigt werden. Es wird aus dem Grund bei der Zwangsversteigerung nur ein Gebot zugelassen, das die dem Anspruch des betreibenden Gläubigers vorgehenden Rechte und die Kosten des Verfahrens deckt. Dieses Gebot heißt „geringstes Gebot“ (§§ 44 bis 48 ZVG). Das geringste Gebot ist von dem Gericht vor dem Beginn der Versteigerung festzustellen und zu verlesen (§ 66 ZVG).

Die in das geringste Gebot aufgenommenen Rechte, die in das Grundbuch eingetragen sind, bleiben bestehen. Sie müssen, wenn nichts anderes vereinbart wird (§ 59 ZVG), vom Ersteher übernommen werden (§ 52 Absatz 1 ZVG). Im übrigen ist das geringste Gebot ebenso wie der das geringste Gebot übersteigende Betrag des Meistgebots bar auszuzahlen. Der barzahlende Teil des Meistgebots heißt Bargebot (§ 49 ZVG).

Das Meistgebot ist das höchste der abgegebenen Gebote. Ihm ist der Zuschlag zu erteilen (§ 81 ZVG), wenn er nicht aus besonderen Gründen (Hinweis insbesondere auf § 83 und folgende ZVG und den nachfolgenden Absatz) zu verfallen ist.

Das Mindestgebot beträgt sieben Zehntel des Grundstückswerts. Es hat die folgende Bedeutung: Bleibt das Meistgebot einschließlich des Kapitalwerts der bestehenbleibenden Rechte hinter dem Mindestgebot zurück, so kann auf Antrag eines Berechtigten, dessen Anspruch ganz oder teilweise durch das Meistgebot nicht gedeckt ist, aber bei einem Gebot in Höhe des Mindestgebots voraussichtlich gedeckt sein würde, unter den Voraussetzungen der §§ 1 bis 4 der Vollstreckungsverordnung vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 302, RStBl. S. 445) der Zuschlag verfaßt werden.

Beispiel:

Ein Grundstück ist mit einer ersten Hypothek von 5 000 RM und mit einer zweiten Hypothek von 15 000 RM belastet. Das Finanzamt betreibt die Zwangsversteigerung wegen 5 000 RM rückständiger Umsatzsteuer. 800 RM laufende und aus dem letzten Jahr rückständige Grundsteuer sind rechtzeitig angemeldet worden. Das geringste Gebot umfaßt somit:

- a) die erste Hypothek zu 5 000 RM,
- b) die zweite Hypothek zu 15 000 RM,
- c) die Grundsteuer zu 800 RM und
- d) die Kosten des Verfahrens.

Die erste und die zweite Hypothek bleiben bestehen. Sie sind vom Ersteher zu übernehmen. Die

Grundsteuer und die Kosten des Verfahrens sind bar zu zahlen.

Der Umsatzsteueranspruch kommt zum Zug, wenn ein über das geringste Gebot hinausgehendes Gebot erzielt und darauf der Zuschlag erteilt wird.

Nehmen wir den Wert des Grundstücks (§ 4 der Verordnung vom 26. Mai 1933) mit 40 000 RM an, so beträgt das Mindestgebot 28 000 RM. Beträgt das Meistgebot einschließlich der bestehenbleibenden Rechte zum Beispiel nur 23 000 RM, so kann das Finanzamt die Verfaßung des Zuschlags beantragen.

e) Wirkungen des Zuschlags

Durch die Verkündung des Zuschlags (§ 89 ZVG) — nicht erst durch Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch — wird der Ersteher Eigentümer des Grundstücks und der Gegenstände, auf die sich die Zwangsversteigerung erstreckt hat (§ 90 ZVG). Rechte, die vom Ersteher nicht zu übernehmen sind (Hinweis auf Buchstabe d), erlöschen durch den Zuschlag (§ 91 ZVG). Abweichende Vereinbarung zwischen dem Ersteher und dem Berechtigten ist möglich (§ 91 Absatz 2 ZVG). An die Stelle der erlöschenden Rechte tritt der Anspruch auf Befriedigung aus dem Erlös, soweit dieser ausreicht.

f) Verteilung des Erlöses

Nach der Erteilung des Zuschlags hat das Gericht einen Termin zur Verteilung des Versteigerungserlöses zu bestimmen (§ 105 ZVG). Die Terminbestimmung ist den Beteiligten (Hinweis auf Abschnitt 7) und den sonstigen im § 105 Absatz 2 ZVG bezeichneten Personen zuzustellen. Die Beteiligten haben zur Vorbereitung des Verteilungsverfahrens auf Verlangen des Gerichts binnen zwei Wochen eine Berechnung ihrer Ansprüche einzureichen (§ 106 ZVG). Über die Verteilung des Versteigerungserlöses stellt das Gericht einen Teilungsplan auf (§§ 106, 113 ZVG). Die Kosten des Verfahrens sind aus dem Versteigerungserlös vorweg zu decken (§ 109 ZVG). Der Überschuß wird auf die Rechte, die durch Zahlung zu decken sind, nach Maßgabe des Ranges (§§ 10 bis 14 ZVG, Hinweis auf Abschnitt 8) verteilt. Nicht rechtzeitig angemeldete oder glaubhaft gemachte Rechte (Hinweis auf Buchstabe c Absatz 2) stehen den übrigen Rechten nach (§ 110 ZVG).

Einwendungen gegen den Teilungsplan sind durch Widerspruch geltend zu machen (§ 115 ZVG).

Die Ausführung des Teilungsplans geschieht auf die folgende Weise: Ist der Versteigerungserlös in bar vorhanden, so ist er auf die Berechtigten nach Maßgabe des Teilungsplans zu verteilen. Zahlt der Ersteher das Bargebot nicht, so ist die Forderung gegen ihn auf die Berechtigten nach Maßgabe des Teilungsplans zu übertragen (§ 118 ZVG). Zur Sicherung der Forderungen ist die Eintragung von Sicherungshypotheken an dem Grundstück anzunehmen (§ 128 ZVG).

Nach der Ausführung des Teilungsplans hat das Gericht die Berechtigung des Grundbuchs

(Eintragung des Erstehers als Eigentümer, Löschung des Versteigerungsvermerks und der erloschenen Rechte, Eintragung der Sicherungshypotheken) herbeizuführen (§ 130 ZVG).

g) **Einstweilige Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens**

Das Zwangsversteigerungsverfahren ist durch das Gericht einstweilen einzustellen,

1. wenn der Gläubiger das beantragt. Im Verwaltungszwangsverfahren nach der W stellt den Antrag die Vollstreckungsbehörde.

Der Antrag des Finanzamts auf einstweilige Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens kommt zum Beispiel in Betracht,

a) wenn der ganze beizutreibende Rückstand nach Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens für nicht länger als drei Monate gestundet worden ist (§ 56 Absatz 1 Ziffer 2 BeitrD);

b) aus Billigkeitsgründen § 57 BeitrD gemäß.

Die einstweilige Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens kann vom Gläubiger mehrmals bewilligt werden. Die dritte Bewilligung der einstweiligen Einstellung der Zwangsversteigerung durch den Gläubiger gilt als Zurücknahme des Versteigerungsantrags (§ 30 ZVG in Verbindung mit § 9 der Verordnung vom 26. Mai 1933, RGVl. I S. 302);

2. von Amts wegen in den Fällen des § 5 und folgende der Verordnung vom 26. Mai 1933 (RGVl. I S. 302, RStVl. S. 445).

Diesen Vorschriften gemäß ist, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme bedingen (Hinweis auf § 5 Absatz 3 der bezeichneten Verordnung vom 26. Mai 1933), das Zwangsversteigerungsverfahren auf die Dauer von längstens sechs Monaten einstweilen einzustellen, wenn die Nichterfüllung der fälligen Verbindlichkeiten auf Umständen beruht, die in der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung begründet sind, und die abzuwenden der Schuldner nicht in der Lage war (§ 5 der Verordnung). Die einstweilige Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens ist diesen Vorschriften gemäß mehrmals zulässig (§ 7 der Verordnung).

h) **Aufhebung des Zwangsversteigerungsverfahrens**

Die Aufhebung des Zwangsversteigerungsverfahrens kommt außer in den unter g bezeichneten Fällen insbesondere in Betracht, wenn der Versteigerungsantrag durch den Gläubiger (die Vollstreckungsbehörde) zurückgenommen wird (§ 29 ZVG, Hinweis auf Abschnitt 15). Sie erfolgt durch Gerichtsbeschluß, der dem Schuldner und dem Gläubiger zuzustellen ist (§ 32 ZVG).

11. **Das Zwangsverwaltungsverfahren (Überblick)**

a) **Einleitung der Zwangsverwaltung**

Es gelten die gleichen Grundsätze wie für die Zwangsversteigerung (§ 146 ZVG, Hinweis auf Abschnitt 9 Buchstabe a).

b) **Beschlagnahmewirkung des Einleitungsbeschlusses**

Gegenstand der Zwangsverwaltung sind die Nutzungen des Grundstücks. Die Beschlagnahme bei der Zwangsverwaltung umfaßt daher — anders als bei der Zwangsversteigerung — auch

1. die vom Grundstück getrennten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse und die Versicherungssummen dafür,
2. die Miet- und Pachtzinsforderungen.

Die Beschlagnahme geht also weiter als bei der Zwangsversteigerung.

Die Verwaltung und Nutzung des Grundstücks wird dem Schuldner entzogen.

Die Beschlagnahme wird auch wirksam mit der Inbesitznahme des Grundstücks durch den Zwangsverwalter (§ 151 Absatz 1, § 150 Absatz 2 ZVG).

c) **Der Zwangsverwalter**

Das Gericht bestellt zur Durchführung der Zwangsverwaltung einen Zwangsverwalter (§ 150 Absatz 1 ZVG). Das Grundstück ist dem Zwangsverwalter zu übergeben (§ 150 Absatz 2 ZVG).

Der Zwangsverwalter hat die Aufgabe, das Grundstück in seinem wirtschaftlichen Bestand zu erhalten (zum Beispiel die erforderlichen Instandhaltungsmahnahmen durchführen zu lassen) und die Nutzungen des Grundstücks zu ziehen und zu verwerten (§ 152 ZVG).

Er hat dem Gläubiger und dem Schuldner jährlich und nach der Beendigung der Verwaltung durch Vermittlung des Gerichts Rechnung zu legen (§ 154 ZVG).

d) **Verteilung der Verwaltungsüberschüsse**

Aus den Nutzungen des Grundstücks sind vorweg zu bestreiten:

1. die Ausgaben der Verwaltung,
2. die Verfahrenskosten (mit Ausnahme der Kosten, die durch den Antrag auf Zwangsverwaltung entstanden sind).

Die Überschüsse werden auf die Berechtigten entsprechend der Rangordnung der Ansprüche (§ 10 und folgende ZVG, Hinweis auf Abschnitt 8) verteilt. In den Klassen zwei, drei und vier sind jedoch nur die laufenden Beträge wiederkehrender Leistungen zu berichtigen. Ansprüche der Klassen sechs bis acht werden in keinem Fall berücksichtigt (§ 155 ZVG).

Die laufenden Beträge (Begriff siehe Abschnitt 8) öffentlicher Lasten des Grundstücks (Grundsteuer usw.) sind vom Zwangsverwalter ohne weiteres Verfahren zu berichtigen. — Die Verteilung auf die anderen Ansprüche geschieht auf Grund eines Teilungsplans, der in einem gerichtlichen Verteilungstermin (Hinweis auf Abschnitt 9 Buchstabe f) für die ganze Dauer des Verfahrens aufzustellen ist (§ 156 ZVG). — Einwendungen gegen den Teilungsplan sind durch Widerspruch (§§ 156, 115 ZVG), gegebenenfalls im Weg

der Klage (§ 159 ZPO), geltend zu machen. Die Auszahlungen erfolgen auf Anordnung des Gerichts durch den Verwalter nach Maßgabe des Teilungsplans (§ 157 ZPO).

e) Aufhebung des Verfahrens

Die Aufhebung des Verfahrens hat außer bei Zurücknahme des Zwangsverwaltungsantrags durch den Gläubiger (die Vollstreckungsbehörde) insbesondere auch zu erfolgen, wenn der betreibende Gläubiger befriedigt ist oder wenn das Grundstück im Zwangsversteigerungsverfahren zugefallen worden ist.

Die Aufhebung erfolgt durch Gerichtsbeschluss (§ 161 ZPO).

12. Der Vollstreckungsantrag

Der Antrag der Vollstreckungsstelle auf Eintragung einer Sicherungshypothek oder auf Zwangsversteigerung oder auf Zwangsverwaltung heißt Vollstreckungsantrag (§ 39 Absatz 1 Ziffer 3 BeitrD).

Der Vollstreckungsantrag darf grundsätzlich nicht vor Ablauf der Vollstreckungsfrist (§ 326 Absatz 5 ZPO, § 12 Absätze 1 und 3 BeitrD) gestellt werden. — Ein Rechtsmittel gegen den Vollstreckungsantrag steht dem Schuldner nicht zu (§ 42 Absatz 4 BeitrD).

Der Vollstreckungsantrag ist schriftlich zu stellen. Er soll die im § 47 Absatz 1 BeitrD bezeichneten Angaben enthalten.

Der Antrag auf Eintragung einer Sicherungshypothek muß weiter enthalten (§ 47 Absatz 2 BeitrD):

1. die Bezeichnung des zu belastenden Grundstücks in Übereinstimmung mit dem Grundbuch oder durch Hinweis auf das Grundbuchblatt (§ 28 Satz 1 ZPO);
2. für den Fall, daß mehrere Grundstücke belastet werden sollen, Bestimmung darüber, wie der Geldbetrag auf die einzelnen Grundstücke verteilt werden soll (Hinweis auf Abschnitt 7 Buchstabe b).

In dem Antrag auf Zwangsversteigerung oder auf Zwangsverwaltung eines Grundstücks ist das Grundstück, in das vollstreckt werden soll, zu bezeichnen (§ 16 Absatz 1, § 146 Absatz 1 ZPO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Grundbuchamts darüber beizufügen, wer als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Ist das Vollstreckungsgericht zugleich das Grundbuchamt, so kann die Bescheinigung durch Bezugnahme auf das Grundbuch ersetzt werden (§ 17 Absatz 2, § 146 Absatz 1 ZPO, § 47 Absatz 3 BeitrD).

Bei der Zwangsvollstreckung gegen einen Erben usw. ist zu dem Antrag auf Eintragung einer Sicherungshypothek auf ein Grundstück, das im Grundbuch auf den Namen des Erblassers eingetragen ist, die Erbfolge usw. durch öffentliche Urkunden (zum Beispiel durch Bezugnahme auf den bei den Akten des Gerichts befindlichen Erbschein) nachzu-

weisen (§ 29 Satz 1, § 35 ZPO, § 47 Absatz 4 BeitrD).

Zu dem Antrag auf Zwangsversteigerung oder auf Zwangsverwaltung ist in diesem Fall die Erbfolge glaubhaft zu machen (§ 17 Absatz 3, § 146 Absatz 1 ZPO, § 47 Absatz 5 BeitrD).

§ 46 Absatz 1 und 2 BeitrD gemäß bedarf der Antrag auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der vorherigen Genehmigung des Oberfinanzpräsidenten. Diese Genehmigung ist den Finanzämtern durch den ErbkB vom 30. Juli 1936 O 2150 — 66 III unter Ziffer 4 — außer für die Fälle, in denen es sich um die Vollstreckung in eine Kleinsiedlung handelt (§ 372 Absatz 3 ZPO) — allgemein erteilt.

Die Wirksamkeit des Vollstreckungsantrags wird nicht dadurch berührt, daß die Genehmigung des Oberfinanzpräsidenten in einem Fall nicht eingeholt worden ist, in dem das erforderlich gewesen wäre (§ 46 Absatz 5 BeitrD).

13. Rechtsbehelfe des Finanzamts gegen die Ablehnung eines Antrags auf Eintragung einer Sicherungshypothek

§§ 71, 73, 78, 80 ZPO, § 48 Absatz 2 BeitrD

Lehnt das Amtsgericht (Grundbuchamt) einen Antrag auf Eintragung einer Sicherungshypothek ab, so steht dem Finanzamt (Vollstreckungsstelle) gegen die Entscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Die Beschwerde kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem Amtsgericht (Grundbuchamt) oder bei dem Beschwerdegericht (Landgericht) eingebracht werden (§§ 71, 73 ZPO).

Gegen die Entscheidung, die das Landgericht über die Beschwerde fällt, ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde nur dann gegeben, wenn geltend gemacht wird, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die weitere Beschwerde kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem Amtsgericht (Grundbuchamt), bei dem Landgericht oder bei einem Oberlandesgericht angebracht werden (§§ 78, 80 ZPO).

Die Beschwerde und die weitere Beschwerde sind an die Einhaltung von Fristen nicht gebunden.

14. Rechtsbehelfe des Finanzamts gegen die Ablehnung eines Antrags auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung

§§ 95, 146 Absatz 1 ZPO, §§ 793, 568 Absatz 2, § 577 Absatz 1 und 2 ZPO, § 48 Absatz 3 BeitrD

Lehnt das Amtsgericht einen Antrag auf Zwangsversteigerung oder auf Zwangsverwaltung ab, so steht dem Finanzamt (Vollstreckungsstelle) gegen die Entscheidung das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu.

Gegen die Entscheidung, die das Landgericht über die sofortige Beschwerde fällt, ist das Rechtsmittel der weiteren sofortigen Beschwerde nur dann gegeben, wenn die Entscheidung des Landgerichts einen neuen selbständigen Beschwerdegrund enthält.

Die sofortige Beschwerde und die weitere sofortige Beschwerde können bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, oder bei dem Gericht, das zur Entscheidung über das Rechtsmittel berufen ist, durch Einreichung einer Beschwerdefrist angebracht werden.

Die Frist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde und der weiteren sofortigen Beschwerde beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tags, an dem die angefochtene Entscheidung dem Finanzamt zugestellt worden ist (§§ 95, 146 Absatz 1 ZVG, §§ 793, 568 Absatz 2, § 577 Absatz 1, 2 ZPO, § 48 Absatz 3 BeitrD).

15. Zurücknahme oder Einschränkung des Vollstreckungsantrags

Die Zurücknahme oder Einschränkung des Vollstreckungsantrags kommt insbesondere in den folgenden Fällen in Betracht:

- a) wenn der beizutreibende Rückstand nach Einleitung der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise bezahlt worden ist (§ 55 Absatz 1 und 2 BeitrD);
- b) wenn der Vollstreckungsschuldner nach Einleitung der Zwangsvollstreckung die Aufrechnung erklärt und die Vollstreckungsstelle die Aufrechnung als zulässig anerkennt (§ 55 Absatz 3 Ziffer 1 BeitrD);
- c) wenn der Rückstand nach Einleitung der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise erlassen worden ist (§ 55 Absatz 3 Ziffer 2 BeitrD);
- d) wenn das Leistungsgebot, auf Grund dessen die Vollstreckungsstelle die Zwangsvollstreckung eingeleitet hat, zurückgenommen, aufgehoben oder zugunsten des Vollstreckungsschuldners abgeändert worden ist. Ist die Zurücknahme, Aufhebung oder Änderung des Leistungsgebots durch eine Rechtsmittelenstcheidung erfolgt, so ist der Vollstreckungsantrag zurückzunehmen oder einzuschränken, auch wenn die Rechtsmittelenstcheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist (§ 55 Absatz 3 Ziffer 4 BeitrD);
- e) wenn der ganze Rückstand für länger als drei Monate gestundet worden ist (§ 56 Absatz 1 Ziffer 3 BeitrD).

Der Antrag auf Zwangsversteigerung oder auf Zwangsverwaltung ist auch zurückzunehmen, wenn der Restbetrag, den der Vollstreckungsschuldner noch zu begleichen hat, geringfügig ist (§ 55 Absatz 2 Ziffer 3 BeitrD).

Bei teilweiser Stundung des Rückstandes kommt die Zurücknahme eines Vollstreckungsantrages nicht in Betracht (§ 56 Absatz 2 BeitrD).

Die Zurücknahme eines Antrags auf Zwangsversteigerung ist nicht mehr möglich, wenn das Gericht einen Beschluß verkündet hat, durch den der Zuschlag erteilt wird (§ 46 Absatz 2 Satz 5 BeitrD).

Die Zurücknahme eines Antrags auf Eintragung einer Sicherungshypothek ist nicht mehr möglich, wenn die Sicherungshypothek bereits im Grundbuch eingetragen worden ist (§ 55 Absatz 1 Ziffer 5 BeitrD).

Die Zurücknahme oder Einschränkung des Vollstreckungsantrags geschieht durch eine mit Unterschrift und dem Abdruck des Dienststempels zu versehende schriftliche Erklärung (§ 55 Absatz 1 Ziffer 5, 6 BeitrD).

16. Anmeldung von öffentlichen Grundstückslasten im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren

Ansprüche auf Entrichtung öffentlicher Lasten eines Grundstücks (zum Beispiel von Grundsteuer) gewähren im Zwangsversteigerungsverfahren ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück (§ 10 Absatz 1 Ziffern 3 und 7 ZVG, Hinweis auf Abschnitt 9). Zur Geltendmachung solcher Ansprüche in einem anhängigen Zwangsversteigerungsverfahren bedarf es nicht des Beitritts zu diesem Verfahren (§ 27 ZVG). Die Ansprüche werden bei der Verteilung des Versteigerungserlöses aber auch nicht von Amts wegen — wie die aus dem Grundbuch ersichtlichen Ansprüche — berücksichtigt, sondern nur, wenn sie spätestens im Verteilungstermin (§ 36 ZVG, Hinweis auf Abschnitt 10 Buchstabe c) bei dem Vollstreckungsgericht angemeldet worden sind (§ 114 ZVG).

Die Anmeldung (Vollstreckungsanmeldung) ist Sache der Vollstreckungsstelle. Sie hat regelmäßig nicht erst im Verteilungstermin, sondern zur Vermeidung eines Rangverlustes schon innerhalb der nach § 37 Ziffer 4 ZVG bestimmten Frist (spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten) zu erfolgen. Die Vollstreckungsstelle hat die für die Anmeldung in Betracht kommenden Beträge im Benehmen mit der Kasse und der Veranlagungsabteilung festzustellen, sobald sie von der Anordnung eines Zwangsversteigerungsverfahrens Kenntnis erhält (§ 50 Absatz 3 BeitrD).

Die Vollstreckungsanmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Sie soll die im § 50 Absatz 3 letztem Satz BeitrD bezeichneten Angaben enthalten.

Betreibt das Finanzamt selbst die Zwangsversteigerung, so bedarf es nicht der Anmeldung der Ansprüche, die sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben (§ 114 ZVG).

Ansprüche auf Steuern, die nicht öffentliche Grundstückslasten sind, und die daher ein Recht auf Befriedigung aus dem Versteigerungserlös nicht gewähren (Beispiel: Reichssteueransprüche), kommen für die Anmeldung im Zwangsversteigerungsverfahren nicht in Betracht.

Im Zwangsverwaltungsverfahren sind bei der Verteilung der Verwaltungsüberschüsse nur die laufenden Beträge öffentlicher Grundstückslasten zu berücksichtigen (§ 155 Absatz 2 ZVG). Der Zwangsverwalter hat diese Beträge von sich aus zu ermitteln, wenn eine Anmeldung nicht erfolgt (Hinweis auch auf § 50 Absatz 3 BeitrD).

Einführung deutscher Steuergesetze im Land Österreich

Durch die Siebente Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich vom 17. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1817) werden die Deutsche Einkommensteuer, die Deutsche Körperschaftsteuer und die Deutsche Wehrsteuer im Land Österreich eingeführt (Hinweis auf Derrmann DStZ 1938 Nr. 50).

Die Verordnung führt außerdem die Deutsche Gewerbesteuer und die Deutsche Wandergewerbesteuer im Land Österreich ein. Das Deutsche Gewerbesteuerrecht wird erstmalig für die Zeit vom 1. April 1939 bis zum 31. März 1940, das Wandergewerbesteuerrecht für das Kalenderjahr 1939 angewendet.

Durch die gleiche Verordnung werden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über Stundung und Sicherheitsleistung (§§ 127, 132 bis 141 AO) und die Stundungsordnung im Land Österreich in Kraft gesetzt.

Die österreichischen Vorschriften über die Erhebung einer FÜRORGE (Vohn)abgabe treten mit Wirkung ab 1. April 1939 außer Kraft. Gdl.

Einführung der Einkommensteuer und der Wehrsteuer im Sudetenland

Die Vierte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1837) führt die Deutsche Einkommensteuer und die Deutsche Wehrsteuer im Sudetenland ein (Hinweis auf Derrmann DStZ 1938 Nr. 51). Gdl.

Wareneingangsbuch und Warenausgangsverordnung in Österreich und im Sudetenland

Die Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuchs vom 20. Juni 1935 und die Verordnung über die Verbuchung des Warenausgangs (Warenausgangsverordnung) vom 20. Juni 1936 sind im Land Österreich und im Sudetenland am 1. Januar 1939 in Kraft getreten (Österreich: Sechste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften vom 13. Dezember 1938 — RGBl. I S. 1813 —; Sudetenland: Vierte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 21. Dezember 1938 Abschnitt III — RGBl. I S. 1839). Gdl.

Lastkraftfahrzeuge im deutsch-tschecho-slowakischen Verkehr

Durch eine Verordnung vom 27. Oktober 1936 war die Kraftfahrzeugsteuer für tschecho-slowakische Lastfahrzeuge erhöht worden, die zum vorübergehen-

den Aufenthalt in das Reichsgebiet eingehen. Der Reichsminister der Finanzen hat diese Verordnung durch Verordnung vom 29. Dezember 1938 (RGBl. I S. 2013) mit Wirkung vom 1. Januar 1939 aufgehoben. Im Verkehr mit der Tschecho-Slowakei gelten daher wieder die allgemeinen Kraftfahrzeugsteuerätze. Gdl.

Steuerbefreiungen für Neubauten im Land Österreich

Durch Verordnung vom 31. Dezember 1938 (RGBl. I S. 2018) werden die Vorschriften über Steuerbefreiungen von Neubauten im Land Österreich vereinheitlicht und an die Regelung im Altreich angepaßt.

Die Verordnung bestimmt, daß alle Steuerbefreiungen für Neubauten nach bisherigem österreichischem Recht spätestens mit dem 31. März 1944 ablaufen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten Steuerbefreiungen nach bisherigem österreichischem Recht nur

1. für Wohnungsneubauten, die bis zum 31. Oktober 1939 bezugsfertig werden,
2. für andere Neubauten, die bis zum 31. Mai 1939 bezugsfertig werden. Gdl.

Gewährung von Ausbildungsbeihilfen

Nach den „Richtlinien für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen“ konnten grundsätzlich Ausbildungsbeihilfen dann nicht gewährt werden, wenn anzunehmen war, daß dem Kind eine Ausbildungsbeihilfe aus anderen öffentlichen Mitteln oder aus Stiftungen gewährt werden könnte, oder wenn dem Kind bereits aus diesen Mitteln eine Beihilfe gewährt wurde.

Der Reichsminister der Finanzen hat sich nunmehr damit einverstanden erklärt, daß die Oberfinanzpräsidenten Ausbildungsbeihilfen auch dann gewähren, wenn dem Antragsteller bereits für dieses Kind Erziehungsbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen und dergleichen aus anderen öffentlichen Mitteln oder aus Stiftungen gewährt werden. In diesen Fällen ist jedoch wie folgt zu verfahren:

1. Beihilfen für das Schulgeld oder für die Lehrgebühren werden nur in Höhe des Betrags gewährt, der bei Berücksichtigung der gesetzlichen Geschwisterermäßigung oder sonstiger Ermäßigungen für das einzelne Kind tatsächlich aufzuwenden ist. Wird also Schulgeldermäßigung gewährt oder werden sonstige Zahlungen, die auf das Schulgeld anzurechnen sind, von dritter Seite unmittelbar an die Schule (Schulgeldkasse) geleistet, so muß der Oberfinanzpräsident diese Leistungen immer voll anrechnen. Er kann in diesen Fällen nur noch den Restbetrag bewilligen; denn die Schulgeldbeihilfen werden unmittelbar an die Schule ausbezahlt und Doppelzahlungen müssen unterbleiben.
2. Die aus anderen öffentlichen Mitteln oder aus Stiftungen, deren Mittel von einer Behörde ber-

teilt oder überwacht werden, für den Bewilligungszeitraum gewährte Beihilfe ist etwa mit der Hälfte des auf volle zehn Reichsmark abgerundeten Betrags auf die Beihilfen für die Kosten der Lebenshaltung, die Fahrtkosten und die Kosten für die Beschaffung von Lehrmitteln anzurechnen. Freitische bleiben außer Betracht.

3. Die gewährte Beihilfe kann zur Vermeidung von unbilligen Härten mit einem geringeren Satz als fünfzig vom Hundert oder gar nicht angerechnet werden, wenn der Antragsteller als bedürftig anzusehen ist oder der gewährte Betrag verhältnismäßig geringfügig ist.
4. Die Entscheidung über die Höhe der Anrechnung hat der Reichsminister der Finanzen den Oberfinanzpräsidenten überlassen. Sie wird sich nach den Umständen des einzelnen Falls richten (Höhe des Einkommens oder des Vermögens, Zahl der in der Ausbildung begriffenen oder bereits ausgebildeten Kinder, besondere Aufwendungen in einem Kalenderjahr z. B. Krankheitsfälle usw.).
5. Beihilfen aus privaten Mitteln oder Familienstiftungen sind nicht anzurechnen. Sie sind jedoch bei der Prüfung der Frage zu berücksichtigen, ob dem Unterhaltsverpflichteten nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen billigerweise noch zugemutet werden kann, daß er die Kosten der Ausbildung ohne Beihilfe aus öffentlichen Mitteln trägt.

Der Reichsminister der Finanzen hat schließlich ausdrücklich darauf hingewiesen, daß — wenn auch bei der Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Mittel Sparsamkeit geboten ist — doch jede kleinliche Berechnung zu unterbleiben hat. Mal.

Buchführungspflicht für den Einzelhandel

Der Leiter der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel hat durch Anordnung vom 1. Oktober 1938 mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers und des Reichskommissars für die Preisbildung bestimmt, daß die Mitglieder der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel verpflichtet sind, ab 1. Januar 1939 Bücher zu führen. Die Bücher müssen den von ihm aufgestellten Mindestforderungen genügen. Danach sind ein Geschäftstagebuch und ein Wareneingangsbuch zu führen, Kassenerichte über den täglichen Kassenverkehr anzufertigen und die Forderungen und Schulden laufend aufzuzeichnen. Es ist jährlich Inventur zu machen und ein Abschluß zu erstellen. Die Belege sind geordnet aufzubewahren.

Für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1939 können auf Antrag Ausnahmen von der Buchführungspflicht zugelassen werden. Die Buchführung von Einzelhandelsbetrieben, die bereits Bücher führen, muß den Mindestanforderungen entsprechen.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung, die sich auf die §§ 16 und 17 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung

des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (RGBl. I S. 1193) stützt, können mit Ordnungsstrafen belegt werden.

Durch eine weitere Anordnung vom 15. Oktober 1938 hat der Leiter der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel einen Kontenrahmen für den Einzelhandel eingeführt. Grundsätzlich sind alle Mitglieder der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, die nach den bestehenden handelsrechtlichen, steuerrechtlichen oder sonstigen Vorschriften eine Buchführung unterhalten müssen, verpflichtet, ab 1. Januar 1939 bei ihrer Buchhaltungsarbeit den Kontenrahmen zugrunde zu legen. Meu.

Abschreibung auf den Geschäftswert

§ 6 Ziffer 2 EStG gemäß muß der käuflich erworbene Firmenwert (Betriebsbestehenswert) mit den Anschaffungskosten angelegt werden. Der Übergang zum niedrigeren Teilwert ist zulässig. Regelmäßige Abschreibungen sind steuerlich nicht zulässig im Gegensatz zum Handelsrecht (§ 133 Ziffer 5 des Aktiengesetzes), wonach der für den Firmenwert gezahlte Betrag, wenn er aktiviert worden ist, durch jährliche Abschreibungen getilgt werden muß.

Ein Steuerpflichtiger hatte 1930 ein Konkurrenzgeschäft erworben. Im Jahr 1935 schrieb er einen Teilbetrag auf den gezahlten Firmenwert ab. Das Finanzgericht hatte das als unzulässig erachtet, weil der Steuerpflichtige diese Abschreibungen bereits in früheren Verlustjahren hätte abschreiben müssen. Der Reichsfinanzhof (Urteil vom 30. November 1938 VI 704/38) hat demgegenüber festgestellt, daß der Steuerpflichtige, wenn eine Abschreibung zulässig ist, sie dann vornehmen kann, wenn es ihm angemessen erscheint. Ein Zwang zur Abschreibung in bestimmten Jahren bestehe für das Steuerrecht — im Gegensatz zum Handelsrecht — nicht.

Der Reichsfinanzhof hat es jedoch für zweifelhaft erklärt, ob in dem von ihm beurteilten Fall der Übergang zum niedrigeren Teilwert überhaupt zulässig sei. Wenn ein Gewerbetreibender ein Konkurrenzgeschäft erwirbt, so betreffen die Anschaffungskosten des Geschäftswerts nicht allein den Geschäftswert des erworbenen Betriebs, sondern den des Gesamtunternehmens. Wenn der Geschäftswert des erworbenen Betriebs sinkt, so ist damit noch nicht gesagt, daß der Geschäftswert des Gesamtunternehmens gesunken ist. Darauf allein kommt es aber an. Meu.

Reichszuschüsse

Zahlungen des Reichs auf Grund einer Bürgschaftsverpflichtung gegenüber einer GmbH, die mittelbar den Gesellschaftern zugute kommen, können nach dem Urteil des RG vom 14. November 1938 — VI 495/38 — bei den Gesellschaftern keinen steuerfreien Sanierungsgewinn begründen und auch nicht als steuerfreie Bezüge aus öffentlichen Mitteln im Sinn des § 3 Ziffer 11 EStG behandelt werden.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Getreidehändler hatten Landwirten Kredite gegen Wechsel gewährt. Die Wechselforderungen wurden zweifelhaft. Um den Wechselgläubigern und Wechselschuldern zu helfen, bildeten die Wechselgläubiger einen Gläubigerverband in Form einer GmbH. Die GmbH übernahm die zweifelhaften Wechsel ihrer Gesellschafter und gab ihnen dafür von ihr ausgestellte vollwertige Wechsel. Für die zweifelhaften Wechsel übernahm das Reich der GmbH gegenüber in Höhe eines bestimmten Betrages die Bürgschaft. Fiel eine Wechselforderung endgültig aus, so wurde die wechselrechtlich entstandene Schuld der Gesellschafter gegenüber der GmbH durch die Zahlung des Reichs an die GmbH auf Grund der Bürgschaft zum Teil abgedeckt. Die Befreiung von der Schuld wirkte sich bei den Gesellschaftern als Gewinn aus.

Ein Sanierungsgewinn liegt bei den Gesellschaftern deshalb nicht vor, weil es sich nicht um einen Schuldverlaß der GmbH gegenüber ihren Gesellschaftern, d. h. des Gläubigers gegenüber den Schuldnern handelt. Vielmehr stellt der Zuschuß des Reichs, den die Gesellschafter auf dem Umweg über die GmbH erhalten, wirtschaftlich den Ersatz für Forderungsverluste dar, die die Gesellschafter bei ihren zahlungsunfähig gewordenen Kunden erlitten haben. Wenn diese Forderungen nicht von den Schuldnern selbst, sondern von dritter Seite, und zwar vom Reich gedeckt wurden, so handelt es sich bei dem Eingang des Geldes um Beträge, die durch die Geschäftsverbindungen der Gesellschafter mit ihren Kunden ursächlich bedingt sind. Es liegt kein sogenannter betriebsfremder Vorgang (wie beim Sanierungsgewinn) und auch keine private Einnahme vor.

Steuerfreie Bezüge aus öffentlichen Mitteln liegen nur vor, wenn sie vom Reich, von den Ländern, Gemeinden oder auf Kosten öffentlich-rechtlich gebildeter oder als öffentlich-rechtlich anerkannter Organisationen wegen Hilfsbedürftigkeit des Empfängers gewährt werden. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, da das Reich an der GmbH nicht beteiligt ist. Die Gesellschafter der GmbH haben die in Betracht kommenden Beträge nicht unmittelbar vom Reich und auch nicht mit dem Hinweis auf eine Bedürftigkeit erhalten.

Haf.

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

Obwohl der *RFH* sich im Jahr 1938 in verschiedenen Urteilen (vgl. z. B. *RFStBl.* 1938 S. 85, 334, 436 und 817) mit der Frage beschäftigt hat, ob und in welcher Höhe und für welchen Zeitpunkt Rückstellungen für zukünftige Pensionszahlungen für die steuerliche Gewinnermittlung zulässig sind, treten in der täglichen Praxis immer wieder neue Fragen auf, wie das Urteil des *RFH* vom 11. 10. 1938 I 95/38 zeigt.

Tatbestand: Mit dem Vorstandsmitglied einer AG war im März 1930 ein Vertrag geschlossen worden, wonach es ein lebenslängliches Ruhegehalt in Höhe von zwei Dritteln seines Gehalts — monatlich

2 000 RM — erhalten sollte. Bei Abschluß dieses Vertrages war der Berechtigte bereits über 80 Jahre alt.

Während die AG für die Geschäftsjahre 1930 bis 1934 hierfür in den Handelsbilanzen keine Rückstellungen gemacht hatte, sind in der Bilanz 1935 erstmals 16 000 RM zurückgestellt worden.

Das Finanzamt hat die Rückstellung nicht anerkannt mit der Begründung, daß bei dem hohen Alter des Vorstandsmitgliedes das notwendige Deckungskapital in 2 bis 3 Jahren hätte gebildet werden müssen, also spätestens Ende 1933. Eine Nachholung unterlassener Rückstellungen in 1935 sei nicht zulässig.

Dagegen hat das Finanzgericht die Rückstellung zugelassen. Nach dem Gutachten einer Lebensversicherungsgesellschaft wäre bei dem hohen Alter nur die Zahlung einer Einmalprämie in Frage gekommen, die im Jahr 1930 etwa 80 000 RM betragen hätte. Bei einer Verteilung auf 5 Jahre würde die Rückstellung von 16 000 RM in 1935 berechtigt sein.

Das Finanzamt führt in der Anschlußbeschwerte aus, daß bei einer Verteilung auf 5 Jahre die letzte Rückstellung im Jahr 1934 hätte erfolgt sein müssen. Für 1935 könnte somit die Rückstellung nicht nachgeholt werden.

Der *RFH* weist zunächst auf seine grundsätzlichen früheren Urteile hin, die eingangs angegeben sind. Er läßt die gewiß sehr interessante Frage, wie steuerlich zu verfahren wäre, wenn eine Versicherungsgesellschaft eine Versicherung nur gegen eine Einmalprämie abgeschlossen haben würde, offen. Denn im Streitfall war im Jahr 1930 eine Rückstellung in Höhe der Einmalprämie nicht erfolgt. In dem zu entscheidenden Fall vertritt der *RFH* die Auffassung, daß die Einmalprämie steuerlich auf die Zeit bis zum Eintritt der Pensionierung verteilt werden könne, da die Pensionsverpflichtung für das Unternehmen als zuzulässige Gehaltsaufwendung anzusehen ist.

Tritt die Pensionierung bei einem bestimmten Alter ein, dann bereitet die Feststellung des Zeitraums, auf welchen die Einmalprämie zu verteilen ist, keine Schwierigkeiten.

Beispiel: Vertrag in 1930 abgeschlossen, Alter des Angestellten 55 Jahre, Pensionierung erfolgt beim 65. Lebensjahr, Einmalprämie 80 000 RM. Verteilungszeitraum somit 10 Jahre, es kann also jährlich ein Betrag von 8 000 RM steuerfrei zurückgestellt werden, sofern diese Rückstellung auch in der Handelsbilanz vorgenommen worden ist (Maßgeblichkeit der Handelsbilanz).

In dem Streitfall endete aber das Angestelltenverhältnis nicht bei Eintritt eines bestimmten Alters, sondern im Zeitpunkt der Dienstunfähigkeit. In diesen Fällen muß nach dem Urteil unter Berücksichtigung aller Verhältnisse am Stichtag (Gesundheitszustand usw.) die voraussichtliche Dienstzeit geschätzt werden. Auf diesen Zeitraum ist dann die Einmalprämie zu verteilen. Der sich hiernach ergebende Jahresbetrag ist der jährliche Höchstbetrag der steuerfreien Rückstellung.

Die Summe dieser Rückstellungen darf aber den Kapitalwert der Verpflichtung am jeweiligen Bilanztag nicht überschreiten.

Car.

Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

Besteuerung von Branntwein und Essigsäure im Sudetenland. Der Reichsminister der Finanzen hat die Vorschriften außer Kraft gesetzt, die bisher im Sudetenland über die Besteuerung von Branntwein und Essigsäure galten (Fünfte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 29. Dezember 1938 — RGBl. I S. 2014).

Ab 1. Januar 1939 gelten:

1. die Deutschen Bestimmungen über das Branntweinmonopol in dem Teil des Sudetenlandes, der an das Deutsche Zollgebiet grenzt,
2. die österreichischen Bestimmungen über die Besteuerung und Bewirtschaftung des Branntweins und über die Besteuerung der Essigsäure in dem Teil des Sudetenlandes, der an das österreichische Zollgebiet grenzt.

Weitererhebung öffentlicher Abgaben, Gebühren und Beiträge im Sudetenland. Einer Verordnung vom 27. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1934) gemäß werden im Sudetenland die rechtmäßig erhobenen Gemeindezuschläge, Bezirkszuschläge und Landeszuschläge zu den umlagefähigen Staatssteuern für Januar bis März 1939 mit je einem Zwölftel des Jahresbetrags weitererhoben.

Deutsche Golddiskontbank und Deutsche Industriebank. Durch die Dritte Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1839) wurden die Rechtsverhältnisse der Deutschen Golddiskontbank und der Deutschen Industriebank neu geregelt. — Die Deutsche Golddiskontbank hat den Zweck, Kreditbedürfnisse der heimischen Wirtschaft, insbesondere auf dem Gebiet der Ausfuhrförderung, zu befriedigen. Sie hat die Eigenschaft einer juristischen Person des Privatrechts. Zur Beschaffung von Mitteln für die Kreditgewährung kann sie Schuldverschreibungen auf den Inhaber bis zum fünffachen Betrag ihres Grundkapitals und ihrer Rücklagen ausgeben. — Die bisherige Bank für Deutsche Industrie-Obligationen führt künftig die Firma „Deutsche Industriebank“. Die Inhaber der Aktien der Bank sind Treuhänder der ausbringungspflichtigen Wirtschaft. Zur Geschäftsüberwachung wird ein Reichskommissar bestellt. Die Bank ist berechtigt, Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben.

Deutsche Reichslotterie. Dem Gesetz über die Deutsche Reichslotterie vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1835) gemäß errichtet das Reich an Stelle der bisherigen Staatslotterien die Deutsche Reichslotterie. Die bereits eingeleiteten Staatslotterien werden planmäßig zu Ende gespielt. Die Deutsche Reichslotterie wird etwa im Mai 1939 mit ihren Auspielungen nach neuem Spiel- und Gewinnplan beginnen. Die Inkraftsetzung des Gesetzes für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

Industrie

Regelung der Bauwirtschaft durch Dr. Todt. Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat durch Erlaß vom 9. Dezember 1938 den Generalinspektor für das Deutsche Straßenwesen Dr. Todt zum Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft ernannt. Durch diese Bestellung soll die Ordnung der gesamten Bautätigkeit gesichert werden.

Handel - Gewerbe - Handwerk

Einführung von Preisermittlungsvorschriften in Österreich und im Sudetenland. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat durch Verordnung vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1850) die Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber in Österreich und im Sudetenland in Kraft gesetzt.

Winterschlussverkäufe 1939. Der Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 16. Dezember 1938 gemäß dürfen in den Winterschlussverkäufen des Jahres 1939 die folgenden Waren des Textilfachgebiets nicht zum Verkauf gestellt werden: Weiße Wäschestoffe jeder Art einschließlich Rohnessel und blauer Körper, Taschentücher jeder Art, Handtücher jeder Art einschließlich Frotteierhandtücher, Küchenhandtücher, Küchengefächertücher und Badetücher, Ertlingswäsche einschließlich Einlagen und Bindeln, Bettwäsche und Inletts jeder Art, einfarbige gewirkte und gestrickte Unterwäsche aus Gespinnsten, die Wolle oder Baumwolle enthalten, Hemden jeder Art außer Kunstseidenen Hemden, einfarbige und Melange-Strümpfe aus Gespinnsten, die Wolle oder Baumwolle enthalten, Bettfedern, Kapok und sonstiges Bettfüllmaterial, Matratzen, Matratzenschoner, Reformunterbetten, Reformauflagen, Bettstellen, blaue Mützen jeder Art, schwarze steife Herrenhüte, Seidenhüte, Klapphüte und schwarze weiche Herrenhüte, Berufskleidung, einfarbige Arbeitsmittel, Schürzen aus Gespinnsten, die Wolle oder Baumwolle enthalten, Pelze, pelzgefütterte Mäntel, Teppiche, Brücken und Verbindungsstücke jeder Art einschließlich Läufer und Vorlagen, Fahnen und Fahnenstoffe jeder Art, Herrenstöcke und Schirme jeder Art.

Altersversorgung für das Deutsche Handwerk. Durch Gesetz vom 21. Dezember 1938 wurde die Altersversorgung des Deutschen Handwerks eingeführt. Jeder selbständige Handwerker muß sich vom 1. Januar 1939 an bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte versichern; seine Selbständigkeit wird dadurch nicht berührt. Der Handwerker hat die Wahl zwischen einer Kapitalversicherung, einer Rentenversicherung oder einer gemischten Kapital- und Rentenversicherung. Der Versicherung liegt das gesamte letzte Jahreseinkommen des Handwerkers zugrunde. Für diejenigen Handwerker, die infolge ihres vor-

geschrittenen Alters nicht mehr zu einer ausreichenden Altersversorgung durch die Versicherung gelangen können, werden beim Deutschen Handwerks- und Gewerbetag Unterstützungsmittel angeammelt.

Aufgaben des Handwerks im Jahr 1939. Der Reichshandwerksmeister gab in einem Aufruf zum Jahreswechsel die wichtigsten Aufgaben des Deutschen Handwerks für das Jahr 1939 bekannt:

1. eine noch zweckmäßigere Verteilung der Aufträge,
2. eine weitgehende Umschichtung der Arbeitskräfte,
3. einen noch besseren Einsatz der menschlichen Arbeitskraft im Betrieb,
4. äußerste Verbesserung und Beschleunigung der Berufsausbildung.

Vierjahresplan

Einheitliche Lenkung der Deutschen Wirtschaft. Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat den Reichswirtschaftsminister beauftragt, alle Maßnahmen, die zur Leistungssteigerung der Deutschen Wirtschaft erforderlich sind, anzuordnen. Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt worden, die sich aus dieser Zielsetzung ergebenden Aufgaben auf die zur Durchführung geeigneten Stellen zu verteilen und die Aufgabengebiete dieser Stellen untereinander abzugrenzen. Aus dieser Beauftragung ergibt sich, daß nunmehr der Reichswirtschaftsminister allein befugt ist, Weisungen über die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu erteilen und die Stellen und Mittel zu bestimmen, die hierfür zum Einsatz zu bringen sind.

Verkehr und Veranstaltungen

Internationale Automobil- und Motorrad-Ausstellung Berlin 1939. Von Jahr zu Jahr steigert sich die Zahl der Besucher der Internationalen Automobil- und Motorrad-Ausstellung. Ebenso erfreulich ist die Zunahme der Auslandsbesucher. So wie der Bau der Reichsautobahnen mit der Fertigstellung des 3000. Kilometers Zeugnis ablegt von dem nationalsozialistischen Motorisierungswillen, so wird auch die deutsche Kraftfahrzeugindustrie auf der Automobil-Ausstellung 1939 (17. Februar bis 5. März) wieder unter Beweis stellen, daß sie alle Möglichkeiten erschöpft hat, um die vom Führer gesteckten Ziele durch Leistungssteigerung und konstruktiven Fortschritt zu verwirklichen. Die deutschen Rennwagen verkündeten wiederum in aller Welt den hohen Stand technischen Könnens deutscher Ingenieure und deutscher Qualitätsarbeiter. Aber auch die bei den schwierigsten Geländefahrten von Jahr zu Jahr zunehmende Zahl der vergebenen Goldmedaillen beweist, daß auch die deutsche Serienfabrikation diesen technischen Höchststand erreicht hat. Besonders die neuartigen deutschen Werkstoffe haben dazu beigetragen, die deutschen Kraftfahrzeuge noch leistungsfähiger, widerstandsfähiger und wirtschaftlicher zu machen.

Aufsicht der Landesregierungen über die Landesfremdenverkehrsverbände. Der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Reichsfremdenverkehrsverband vom 14. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1827) gemäß haben die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Aufsichtsbehörden darüber zu wachen, daß die Landesfremdenverkehrsverbände nach den gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Bestimmungen geführt werden. Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere auf die Verwaltung des Vermögens und der Schulden der Landesfremdenverkehrsverbände. Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, daß die Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit der Leitung der Landesfremdenverkehrsverbände gefördert und nicht beeinträchtigt wird.

Verbesserungen im Personentarif der Deutschen Reichsbahn. Die Deutsche Reichsbahn führte mit Wirkung ab dem 1. Januar 1939 die folgenden Verbesserungen ihres Personentarifs ein:

1. die Preise der Monatskarten, Teilmonatskarten, Arbeiterwochenkarten, Kurzarbeiterwochenkarten und Schülermonatskarten wurden bei Entfernungen über 30 Kilometer gesenkt;
2. neben den Schülermonatskarten wurden Schülerwochenkarten eingeführt;
3. wenn Geschwister Schülermonatskarten oder Schülerwochenkarten für dieselbe Zeit benötigen, zahlen alle Geschwister (auch das erste Kind) halbe Preise;
4. der Kreis der Berechtigten für Arbeiterrückfahrkarten wurde erweitert. Die Geltungsdauer der Arbeiterrückfahrkarten wurde auf 14 Tage verlängert; auf der Hin- und Rückfahrt ist je eine Fahrtunterbrechung gestattet;
5. die Beförderung von Personenkraftwagen zu den halben Sätzen des ermäßigten Gepäcktarifs wurde auf alle Strecken ausgedehnt, wenn Fahrweise über eine Entfernung von mindestens 200 Kilometer vorgelegt werden.

Angleichung des Postdienstes im Sudetenland. Vom 16. Januar 1939 ab werden die Gebühren für Pakete und Postgüter in den sudetendeutschen Gebieten und im Verkehr mit dem übrigen Reichsgebiet nach den innerdeutschen Vorschriften berechnet. Vom gleichen Zeitpunkt an wird der Wertbrief- und Wertpaketdienst in den sudetendeutschen Gebieten und im Verkehr mit dem übrigen Reichsgebiet eingeführt.

Postzeitungsdienst im Sudetenland. Vom 1. Januar 1939 ab ist den Verlegern gestattet, ihre Zeitungen für die von ihnen geworbenen Beziehern im Sudetenland als Verlagstücke bei der Post einzuweisen. Das Verfahren ist auch in der Gegenrichtung zugelassen. Vom gleichen Zeitpunkt ab können in beiden Richtungen die an Zeitungshändlern und Zeitungsvertriebsstellen gerichteten Zeitungen als Bahnhofszeitungen oder als Postzeitungsgut versandt werden.

Arbeit und Soziales

Lohnstatistik im Sudetenland. Der Reichswirtschaftsminister hat durch Verordnung vom 24. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1934) das Gesetz über die Lohnstatistik vom 27. Juli 1922 und die Ausführungsverordnung dazu im Sudetenland eingeführt.

Ausführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz und zur Arbeitszeitordnung. Der Reichsarbeitsminister hat am 12. Dezember 1938 Ausführungsverordnungen zum Jugendschutzgesetz und zur Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 erlassen, die am 1. Januar 1939 in Kraft getreten sind (RGBl. I S. 1777 und 1799). Die Vorschriften über die Ausstellung von Arbeitskarten für Jugendliche gelten erst ab 1. Februar 1939.

Förderung der Kleinsiedlung. Zur weiteren Förderung der Kleinsiedlung wurde nunmehr die Finanzierung der Kleinsiedlungen weiter vereinfacht und in großzügiger Weise erleichtert. Die Reichsdarlehen werden künftig für die neu zu bewilligenden Kleinsiedlungen solange unverzinslich gewährt, bis die im Rang vor ihnen sichergestellten Grenzdarlehen (Vorlasten) zurückgezahlt sind. Das bedeutet Zinsfreiheit des Reichsdarlehens für etwa 38 Jahre. Die Tilgung erfolgt von der Darlehnsaufnahme ab mit jährlich 1 bis 2 v. H.

Einführung des Arbeitsbuchs im Land Österreich. Einer Anordnung vom 14. Dezember 1938 gemäß gelten die Vorschriften über die Einführung eines Arbeitsbuchs auch im Land Österreich. Die Arbeitsämter im Land Österreich bestimmen den Zeitpunkt der Ausstellung der Arbeitsbücher für die einzelnen Berufsgruppen.

Einführung der Sozialversicherung im Land Österreich. Durch Verordnung vom 22. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1912) gelten vom 1. Januar 1939 ab mit geringfügigen Abweichungen im Land Österreich:

1. die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911,
2. das Angestelltenversicherungsgesetz vom 28. Mai 1924,
3. das Reichsknappschaftsgesetz vom 1. Juli 1926,
4. das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927.

Ergebnis des Tags der Nationalen Solidarität. Der „Tag der Nationalen Solidarität“ am 3. Dezember 1938 erbrachte gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung des endgültigen Sammelergebnisses um mehr als 95 v. H. Die Zunahme im Altreich beträgt über 80 v. H. des Ergebnisses von 1937. Es ergibt sich das folgende Bild:

Ergebnis 1934	4 021 000,00 RM
Ergebnis 1935	4 084 813,49 RM
Ergebnis 1936	5 662 279,19 RM
Ergebnis 1937	7 964 102,76 RM
Ergebnis 1938	15 541 833,94 RM
Mehr 1938 gegenüber 1937	7 577 731,18 RM = 95,1 v. H.

Ernährung und Landwirtschaft

Ergebnis der Schweinezählung vom 3. Dezember 1938. Die Schweinezählung vom 3. Dezember 1938 hat im Altreichsgebiet einen Gesamt Schweinebestand von 23,5 Millionen Stück ergeben, das sind 0,3 Millionen

Stück oder 1,3 v. H. weniger als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Der Bestand an Schlacht- und Jungschweinen ist noch unter dem Vorjahresbestand geblieben. Zur Deckung des Fleisch- und Fettbedarfs ist eine weitere Steigerung der Nachzucht im Rahmen der Futtergrundlagen des einzelnen Betriebs und eine Ausmästung der Schlachtschweine auf ein möglichst hohes Schlachtgewicht notwendig.

Stand der Feldfrüchte Anfang Dezember 1938. Infolge der günstigen Witterung war der Stand der Feldfrüchte Anfang Dezember allgemein besser als mittel. Die Begutachtungsziffer für Wintergetreide liegt näher bei gut als bei mittel. Der durch die verspätete Aussaat hervorgerufene Wachstumsrückstand ist aufgeholt worden.

Kartoffellieferung aus dem Sudetenland. Einer Anordnung der Hauptvereinigung der Deutschen Kartoffelwirtschaft gemäß bedarf der Ankauf oder sonstige Erwerb von Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen aus den sudetendeutschen Gebieten durch Erwerber im übrigen Reichsgebiet der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Hauptvereinigung.

Grüne Woche Berlin 1939. über die Ausstellung hat auch diesmal der Reichsbauernführer und Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft R. Waltherr Darré die Schirmherrschaft übernommen. Der Reichsnährst and wird sich wiederum mit agrarpolitischen und agrarwirtschaftlichen Lehrschauen beteiligen und Stellung nehmen zu all den in den letzten zwei Jahren neu aufgeworfenen Fragen. Anschließend behandelt der Reichsarbeitsdienst seine Landeskulturarbeiten, den Arbeitsdienst für die weibliche Jugend und dessen Bedeutung als Hilfe für die Landfrau. Das Reichskuratorium für Technik in der Landwirtschaft zeigt in einer Lehrschau die Möglichkeit der Steigerung des Hackfruchtbaues und des Zwischenfruchtbaues durch technische Hilfsmittel, verbunden mit einer Vielschlaggeräteschau. Von besonderem Interesse werden auch folgende Sonderschauen sein: Konservierung der Grünfuttermassen, Sprengungen in der Landwirtschaft und im Forst, Neuzeitliche Kartoffel-Erntemaschinen und moderne Rübenroder. Umfangreich und interessant, geht die Lehrschau „Arbeits-erleichterungen für die Landfrau“ vor allem auf wärmetechnische und wärmewirtschaftliche Fragen ein. Landmaschinenindustrie und -handel sind mit einer Leistungsschau vertreten, die das ganze Erdgeschöß der Halle II füllt. Das Deutsche Handwerk zeigt sich als Helfer des Bauern, und die Industrie stellt Hilfsgeräte und Hilfsmittel für die Landwirtschaft, für Siedler und Kleingärtner aus. Als besondere Sehenswürdigkeit wird in der neuen Halle IX die Sonderschau „Die Almwirtschaft und der Almbauer der Ostmark“ die wirtschaftlichen Erschwernisse der Bergbauernbetriebe in natürlicher Größe und mit lebendem Vieh in vollem Betrieb darstellen.

Außenhandel und Wirtschaft des Auslandes

Deutschlands Handelsverkehr mit Deutsch-Afrika. Deutschlands Handelsverkehr mit den unter Mandatsverwaltung stehenden Deutschen Kolonien in Afrika hat sich wie folgt entwickelt (in Millionen Reichsmark):

	Ausfuhr nach den Kolonien	Einfuhr aus lands Ein- fuhrüberschuß	Deutsch- lands Ein- fuhrüberschuß
Januar bis Dezember 1932	2,9	5,3	2,4
Januar bis Dezember 1933	3,6	9,1	5,5
Januar bis Dezember 1934	4,4	10,7	6,3
Januar bis Dezember 1935	5,7	18,7	13,0
Januar bis Dezember 1936	8,6	21,2	12,6
Januar bis Dezember 1937	11,4	33,9	22,5
Januar bis Dezember 1938*)	8,9	23,4	14,5

*) Ohne Österreich und Sudetenland.

Devisenrechtliche Behandlung alter Warenverbindlichkeiten jüdetendeutscher Firmen. Für die devisenrechtliche Behandlung alter Warenverbindlichkeiten jüdetendeutscher Firmen sind die Devisenstellen Karlsbad, Troppau und Wien zuständig. Alte Warenverbindlichkeiten im Sinn des Runderlasses 83/38 Überwachungsstelle vom 16. Dezember 1938 sind solche Schulden, die aus vor dem 4. November 1938 abgeschlossenen Kaufverträgen stammen. Der Warenbezug muß bereits erfolgt sein. Der Gesamtbetrag darf jeweils zweihundert Reichsmark nicht übersteigen.

Einführung der Bestimmungen über private Verrechnungsgeschäfte im Land Österreich. Die Bestimmungen über private Verrechnungsgeschäfte sind durch Runderlaß 159/38 Devisenstelle — 84/38 Überwachungsstelle des Reichswirtschaftsministers mit sofortiger Wirkung auf das Land Österreich ausgedehnt worden.

Aufhebung des Einfuhrverbotes für tschecho-slowakische Geldsorten. Der Reichswirtschaftsminister gibt durch Runderlaß 161/38 Devisenstelle vom 21. Dezember 1938 bekannt, daß das Verbot der Einfuhr von tschecho-slowakischen Geldsorten in die jüdetendeutschen Gebiete aufgehoben wird. Die Runderlasse 124/38 und 126/38 Devisenstelle treten außer Kraft. Mit Wirkung ab 1. Januar 1939 gelten an der Grenze zwischen den jüdetendeutschen Gebieten und dem Ausland für die Mitnahme von Zahlungsmitteln die Deutschen Devisenbestimmungen in vollem Umfang.

Neues Devisenrecht für Großdeutschland. Das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung ist in einer neuen Fassung bekannt-

gemacht worden. Das neue Devisengesetz tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1938 im gesamten Gebiet des Großdeutschen Reiches in Kraft und ersetzt auch das im Land Österreich noch geltende Landesdevisenrecht. Das neue Devisengesetz faßt im wesentlichen die Vorschriften des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 und der dazu ergangenen zwei Änderungsgesetze und elf Durchführungsvorordnungen zusammen. Die bisherigen devisenrechtlichen Beschränkungen sind im wesentlichen nicht geändert worden. Gegen die Kapitalflucht sind weitere Maßnahmen getroffen worden. Danach ist die Versendung und Überbringung von Geschenken und die Mitnahme von jeglichem Auswanderungsgut in das Ausland ausdrücklich für genehmigungspflichtig erklärt worden. Den Juden Deutscher Staatsangehörigkeit und den staatenlosen Juden ist auch im Reiseverkehr nach dem Ausland jede Mitnahme von Gegenständen, die nicht zum persönlichen Gebrauch erforderlich sind, verboten.

Zahlung von Nebenkosten an Inländer zugunsten von Ausländern. Der Reichswirtschaftsminister hat durch Runderlaß 154/38 Devisenstelle — 80/38 Überwachungsstelle neue Bestimmungen über die Zahlung von Nebenkosten an Inländer zugunsten von Ausländern getroffen. Danach können Nebenkosten, soweit sie überhaupt auf Grund einer allgemeinen Genehmigung gezahlt werden dürfen, unabhängig von etwaigen Verrechnungsabkommen auch durch Zahlung an Inländer erfüllt werden. Voraussetzung ist, daß die Zahlung auf Anweisung des ausländischen Nebenkostengläubigers für dessen Rechnung erfolgt. Ausgenommen sind Zahlungen an Inländer, wenn damit eine Ware ausfuhrverbindlichkeit getilgt werden soll. In jedem Fall muß eine Einzelgenehmigung durch die Devisenstelle erteilt werden. Der Runderlaß 114/38 Devisenstelle — 54/38 Überwachungsstelle ist aufgehoben worden.

Schweiz. Ausdehnung der Bestimmungen des Deutsch-schweizerischen Transferabkommens auf die Sudetengebiete. Deutschland und die Schweiz haben vereinbart, daß die Bestimmungen der Deutsch-schweizerischen Transfervereinbarungen vom 30. Juni 1938 auf die Sudetengebiete ausgedehnt werden. Unter das Abkommen fallen die Ansprüche schweizerischer Gläubiger, die in der Zeit vom 28. Oktober 1938 bis einschließlich 30. Juni 1939 gegenüber Schuldnern in den jüdetendeutschen Gebieten fällig sind. — Der Reichswirtschaftsminister gibt durch Runderlaß 158/38 Devisenstelle vom 16. Dezember 1938 die zur Durchführung der Vereinbarung getroffenen Bestimmungen bekannt.